

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2026	2	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Hohenfinow	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2026	3	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Hohenfinow	19
Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2026	3	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Liepe.....	19
Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2026	4	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Liepe.....	19
Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Chorin.....	5	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.....	20
Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen.....	11	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.....	20
Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen.....	12	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A 2026 für die Gemeinde Niederfinow	21
Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer	14	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Niederfinow	21
Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer	14	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Stadt Oderberg	21
Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg	14	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Stadt Oderberg	22
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A 2026 für die Gemeinde Britz.....	17	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Parsteinsee	22
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Britz.....	17	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Parsteinsee	23
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Chorin.....	17	Hinweis zum Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.....	23
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Chorin.....	18	Hinweis zum Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Parsteinsee.....	23
		Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	23

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Druck und Anzeigen: Werftstraße 2, 10557 Berlin
 Telefon: (030) 28 09 93 45
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich
für den Gesamtinhalt: Ines Thomas
 (V.i. S. d. P.)

Herausgeber
für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Der Amtsdirektor
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
 Telefon: (03334) 4576-0
 Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	5.402.968,00
Aufwendungen	5.728.361,00
davon:	
ordentliche Erträge	5.402.968,00
ordentliche Aufwendungen	5.728.361,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtergebnis	-325.393,00
2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.132.792,00
Auszahlungen	5.334.011,00
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.095.661,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.281.802,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.131,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.925,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	12.284,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-201.219,00

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Umlageart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	240
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	360
3. Grundsteuer C	Gesonderte Satzung

4. Gewerbesteuer

321

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 100.000 EUR auf 425.393 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für die einzelnen Budgets auf 5.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 3. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2026

Jeder kann gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2026 nehmen.

Britz, den 3. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 18. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	2.255.715,00
Aufwendungen	2.231.864,00
davon:	
ordentliche Erträge	2.255.715,00
ordentliche Aufwendungen	2.231.864,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtergebnis	23.851,00
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.454.273,00
Auszahlungen	2.416.571,00
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.140.118,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.974.746,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	314.155,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	381.500,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.325,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	37.702,00

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Umlageart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	320
3. Gewerbesteuer	323

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushalt auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevorvertretung bedürfen, wird für die einzelnen Budgets auf 5.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 20. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2026

Jeder kann gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2026 nehmen.

Britz, den 20. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 13. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	1.144.143,00
Aufwendungen	1.278.458,00
davon:	
ordentliche Erträge	1.144.143,00
ordentliche Aufwendungen	1.278.458,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtergebnis	-134.315,00

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
- 1.050.176,00
- Auszahlungen
- 1.303.159,00
- davon:
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- 1.049.999,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- 1.111.159,00
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
- 177,00
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
- 192.000,00
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
- 0,00
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
- 0,00
- Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln**
- 252.983,00**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

- Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Umlageart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	330
3. Gewerbesteuer	300

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushalt Jahr um 100.000 EUR auf 352.983 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als

für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für die einzelnen Budgets auf 5.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 14. Oktober 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2026

Jeder kann gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2026 nehmen.

Britz, den 14. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	955.047,00
Aufwendungen	1.220.627,00
davon:	
ordentliche Erträge	955.047,00
ordentliche Aufwendungen	1.220.627,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtergebnis	-265.580,00
2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.006.198,00
Auszahlungen	1.420.427,00
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	897.383,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.138.991,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	108.815,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	268.000,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.436,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-414.229,00

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Umlageart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	240
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	330
3. Gewerbesteuer	323

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushalt Jahr um 100.000 EUR auf 365.580 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für die einzelnen Budgets auf 5.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 9. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2026

Jeder kann gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2026 nehmen.

Britz, den 9. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 6 Umfang der besonderen Reinigung
- § 7 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 8 Befreiung vom Anschluss und Benutzungzwang
- § 9 Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis und Zonierung

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Sie betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungzwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 7 übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Streuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Art und Umfang der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehört:
 - a) die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straßen inklusive der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind),

- b) Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze,
- c) Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind,
- d) Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Radwege),
- e) Bushaltestellenbereiche- und Buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind,
- f) Randstreifen als Nebenfläche, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstücks verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden,
- g) Gehwege, dazu gehören:
 - alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
 - alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO)
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche
 - Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
- h) Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebauten Straße, von der aus, die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Ein Angrenzen des Grundstücks an einer öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, dass durch einen Graben, eine Böschung, einem Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (4) Das Ausschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungzwang betreibt.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern, der erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde erfolgt.
- Das Straßenverzeichnis (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.
- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an den öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstück), sowie Grundstückseigentümer deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstück).
- Liegen also mehrerer Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstück/Teilhinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortlaufend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.
- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
- (a) soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 - (b) soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 - (c) soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.
- Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
- (d) soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
 - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
 - (e) soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.
- Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grund-

stück als zusammenhängender Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührentreue geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage der Gemeinde üblich und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgegesetz (WEG)

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümer der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten, anstelle der Grundstückseigentümers die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungzwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungzwangs entsteht die Gebührentreue gemäß der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4**Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführten Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen auf öffentliche Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5**Art und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 7 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

Zone II

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 7 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 7 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde

- zwei Sommerreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

Zone IV

- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch den Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder Entwässerungsmulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen

Bei erschlossenen Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
 1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot ist nach einer Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regenentläufe, Durchlässe und Rinneentläufe, offene Entwässerungsanlagen bzw. Entwässerungsmulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Rinnsteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungs träger (u. a. Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen,
 7. den Winterdienst (§ 7).
- (6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen.
- (7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat die Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Wintersaison (März/April) zu erfolgen.

- (8) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls (November/Dezember) erfolgen.
- (9) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6**Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leck werden oder zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7**Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II, und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteil der öffentlichen Straßen in der Zone I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nicht erlaubt:
 - (a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzes)
 - (b) auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen), wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist. Das Verwenden von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.

- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schnee Beräumung und Glättekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe, Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Der Winterdienstpflchtige ist auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneefahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die gestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass möglichst gefahrlos Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh- und Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.
- (17) Bei Gefahr in Verzug, z. B. bei nicht durchgeföhrten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die entstandenen Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflchtigen auferlegt.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zu Anschluss- und Benutzung, kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn dies aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Chorin einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Chorin einzureichen.

§ 9

Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Chorin.
- (2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht mindestens 14-tägig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Abs. 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn ver bringt,
 5. entgegen § 7 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
 6. entgegen § 7 Abs. 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,
 7. entgegen § 7 Abs. 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- Für jeden einzelnen der vorstehenden genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeiten gesetzes (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 EUR, bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin außer Kraft.

Chorin, den 30.10.2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Anlagen:
Straßenverzeichnis mit Zonierung

Straßenverzeichnis mit Zonierung

Ifd. Nr.	Straßenname/Ortsteil	Zonierung	Bemerkungen
Brodowin			
1.	Brodowiner Dorfstraße	II	hinter Landwirtschaftsbetrieb bis einschl. Wendeschleife
2.	Brodowiner Dorfstraße	I	v. Storchennest bis Hausnr. 15
3.	Brodowiner Dorfstraße	IV	v. Hausnr. 59 bis 57
4.	Brodowiner Dorfstraße	I	v. Hausnr. 70 – 87 (Kopfsteinpflaster)
5.	Weg nach Zaun	IV	
6.	An der alten Mühle	I	
7.	Straße nach Parstein	I	bis Gemarkungsgrenze
8.	Pehlitz	I	
9.	Pehlitz	IV	Hauptstraße bis Hausnr. 15
10.	Pehlitz	IV	Hauptstraße bis Hausnr. 16
11.	Weißensee Nebenstraßen	IV	
Chorin			
1.	Amt Chorin	III	L 200
2.	Hüttenweg	III	
3.	Alte Klosterallee	II	von Hüttenweg bis Hausnr. 10 (befestigt)
4.	Neue Klosterallee	I	von Hüttenweg bis Hausnr. 9 (unbefestigt)
5.	Neue Klosterallee	II	von Hausnr. 10 bis 12 (befestigt)
6.	Klostersteig	II	bis Anfang Hohlweg (280 m)
7.	Klostersteig	IV	von Holweg bis Klostersteig 8
8.	Choriner Dorfstraße	III	von Abzw. Hüttenweg bis Hausnr. 43 (Bitumstraße)
9.	Choriner Dorfstraße	I	Bereich von Hausnr. 40 – 47 (Kopfsteinpflaster)
10.	Choriner Dorfstraße	I	von Hausnr. 1a – 38 (Kopfsteinpflaster)
11.	Choriner Dorfstraße	I	von Hausnr. 1 – 13 (Kopfsteinpflaster)
12.	Golzower Weg	II	nur den asphaltierten Teil d. Straße
13.	Golzower Weg	IV	Hausnr. 8 – 10 (unbefestigt)
14.	Golzower Weg	IV	Hausnr. 15 – 17 (Kopfsteinpflaster/unbefestigt)
15.	Sandkrug Weg	I	von Golzower Weg bis Ende Friedhof
16.	Sandkrug Weg	IV	bis Hausnr. 3
17.	Mittelreihe	III	1. Querverbindungen von Choriner Dorfstr. (Bushaltestelle)
18.	Mittelreihe	II	2. Querverbindung von Choriner Dorfstraße
19.	Choriner Bahnhofstraße	II	von Choriner Dorfstr. bis Bahnübergang
20.	Choriner Bahnhofstraße	I	v. Bahnübergang b. Zufahrt Choriner Bahnhofstr. 4,5 u. 6
21.	Triftstraße	I	
Sandkrug			
1.	Angermündener Straße	II	L 200
2.	Karlstraße	IV	
3.	Ragöser Mühle Teil 1	II	befestigter Teil von L 200 bis Hausnr. 19
4.	Ragöser Mühle Teil 2	IV	von Hausnr. 19 bis Hausnr. 28 (Wochenendgebiet)
5.	Ragöser Mühle Teil 3	I	Kopfsteinpflaster von Hausnr. 19 bis L 200
6.	Lieper Weg	IV	
7.	Golzower Straße	II	bis Einmündung Seestraße
8.	Golzower Straße	IV	von Einmündung Seestraße bis Hausnr. 13
9.	Seestraße	II	
10.	Wiesenstraße	IV	

Ifd. Nr.	Straßenname/Ortsteil	Zonierung	Bemerkungen
Serwest			
1.	Serwester Dorfstraße	II	L 200
2.	Serwester Dorfstraße	I	von Hausnr. 67 a (FFw) bis Hausnr. 72
3.	Servester Dorfstraße	IV	von L 200 bis Hausnr. 39 a (Fuchsberge/Campingplatz)
4.	Buswendeschleife	II	
5.	Buchholzer Straße	I	
6.	Ausbau	IV	Hausnr. 1 bis Hausnr. 4
7.	Ausbau	IV	Hausnr. 6
8.	Ausbau	IV	Hausnr. 5, 7 und 8
9.	Ausbau	IV	Hausnr. 9 bis Hausnr. 13
10.	Bungalowsiedlung	IV	
11.	Straße nach Parsteinwerder	IV	Fischer/Schießplatz
Neuehütte			
1.	Waldstraße	II	befestigter Teil einschl. An d. Mühle 1
2.	Waldstraße	I	unbefestigter Teil bis Friedhof
3.	Am Wasserweg	IV	
4.	Zur Ragöse	IV	
5.	An der Mühle	IV	
6.	An der Köhlerei	IV	
Golzow			
1.	Britzer Straße L 23	III	
2.	Joachimsthaler Straße L 23	III	
3.	Lichterfelder Weg	I	
4.	Am Mühlenberg Tei I	I	bis Feuerwehr
5.	Am Mühlenberg Tei II	IV	von Feuerwehr bis Am Mühlenberg 3
6.	Alte Handelsstraße	III	
7.	Postberg	II	
8.	Kirchsteig	IV	
9.	Bergstraße	II	
10.	Zum Moospfuhl	II	
11.	An der Trift	II	bis Hausnr. 12
12.	Senftenhütter Straße	I	bis zur Gemarkungsgrenze
13.	Choriner Weg	I	bis Hausnr. 5 Landwirtschaftsbetrieb
14.	Lindenweg	II	
15.	Weidenweg	II	
16.	Am Kienbruch	I	
17.	Ausbau Schönhof	I	
Senftenhütte			
1.	Golzower Ende	I	von Gemarkungsgrenze
2.	Am Kirchplatz	I	
3.	Choriner Ende	I	
4.	Lindenstraße	I	
5.	Ärmel	I	
6.	Am Pfuhl	I	
7.	Am Pfuhl	IV	unbefestigter Teil
8.	Kolle Seele	I	
9.	Am Krausenberg	I	
10.	Zur Posse	IV	

Satzung der Gemeinde Chorin

über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Gebührengesetz
- § 2 Gebührenfähiger Aufwand
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaß
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Änderung der Gebühr
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebührengesetz

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Chorin von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungzwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Chorin trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt gemäß § 49a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG 25 vom Hundert der Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

§ 2

Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Gemeinde bei der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den jeweiligen Zonen des Straßenverzeichnisses auf den dort genannten Straßen und Straßenabschnitten entsteht. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung und des Winterdienstes;
2. Sachkosten für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes;
3. Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen und
4. Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals).

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigung der Gemeinde nutzt oder als Eigentümer eines im Gemeindegebiet (i. S. der Straßenreinigungsatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungzwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung.
Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsberechtigt für die in § 9 des Sachenrechtsbereini-

gungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.

- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt – der sogenannte Besitzer.
- (5) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (7) Die Gebührenschuldner haben dem Amt Britz-Chorin-Oderberg alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

§ 4

Gebührenmaß

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung gehört.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten Straße zugewandten Grundstücksseite (Teihinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Linie ergeben würde.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl für Frontanlieger als auch für Hinter- und Teihinterlieger.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Metres bis zu einschließlich 0,50 m abgerundet auf volle Meter und über 0,5 m aufgerundet auf volle Meter. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber bis zu 10 v. H. der Gesamtfrontlänge zulässig.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung und der Winterdienst auf der das Grund-

stück erschließenden öffentlichen Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 7

Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßen- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Chorin (z. B. durch Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so wird die Verpflichtung zur Zahlung um den Mehr- oder Minderbetrag (Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr) mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsgemäßen Reinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von bis zu einem zusammenhängenden Monat wegen unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Winterwitterung (z. B. Blitzzeit), durch Straßenbauarbeiten oder Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass.

§ 8

Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 4 dieser Satzung jährlich:

- | | |
|--|----------|
| a) in der Reinigungszone I
(Winterdienst) | 1,85 EUR |
| b) in der Reinigungszone II
(Winterdienst und Grundreinigung) | 2,06 EUR |
| c) in der Reinigungszone III
(Winterdienst, Grundreinigung, eine Sommerreinigung) | 2,29 EUR |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungsgebührensatzung außer Kraft.

Brandenburg, 27.11.2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Gebührengesetz
- § 2 Gebührenfähiger Aufwand
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaß
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Änderung der Gebühr
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebührengesetz

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes, die auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungzwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt gemäß § 49a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG 25 vom Hundert der Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

§ 2

Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Gemeinde bei der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den jeweiligen Zonen des Straßenverzeichnisses auf den dort genannten Straßen und Straßenabschnitten entsteht. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung und des Winterdienstes;
2. Sachkosten für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes;
3. Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen und
4. Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals).

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigung der Gemeinde nutzt oder als Eigentümer eines im Gemeindegebiet (i.S. der Straßenreinigungsatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungzwang unterliegenden

- Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung.
- Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungssrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.
 - (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt – der sogenannte Besitzer.
 - (5) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
 - (6) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
 - (7) Die Gebührenschuldner haben dem Amt Britz-Chorin-Oderberg alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

§ 4 Gebührenmaß

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung gehört.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Linie ergeben würde.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl für Frontanlieger als auch für Hinter- und Teilhinterlieger.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Metres bis zu einschließlich 0,50 m abgerundet auf volle Meter und über 0,5 m aufgerundet auf volle Meter. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber bis zu 10 v. H. der Gesamtfrontlänge zulässig.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung und der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden öffentlichen Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahrs regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

§ 6**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 7**Änderung der Gebühr**

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßen- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (z. B. durch Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so wird die Verpflichtung zur Zahlung um den Mehr- oder Minderbetrag (Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr) mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsgemäßen Reinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von bis zu einem zusammenhängenden Monat wegen unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Winterwitterung (z. B. Blitzzeit), durch Straßenbauarbeiten oder Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass.

§ 8**Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 4 dieser Satzung jährlich:

- | | |
|--|----------|
| a) in der Reinigungszone I
(Winterdienst) | 1,66 EUR |
| b) in der Reinigungszone II
(Winterdienst und Grundreinigung) | 1,85 EUR |
| c) in der Reinigungszone III
(Winterdienst, Grundreinigung, eine Sommerreinigung) | 2,15 EUR |

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungsgebührensatzung außer Kraft.

Britz, den 18.11.2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 20. November 2025

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat aufgrund der §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

§ 4 der »Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung ei-

ner Zweitwohnungsteuer« vom 06. Oktober 2020 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

»Die Steuer beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 3.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Britz, den 20. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 14. November 2025

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

§ 4 der »Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Zweit-

wohnungsteuer« vom 14. Oktober 2020 wird durch folgenden § 4 ersetzt:
»Die Steuer beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 3.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Britz, den 14. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Auf der Grundlage der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, bereinigt durch GVBl. I/24, Nr. 38) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), wird gemäß Beschluss Nr. AA-2025-057 des Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.11.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

- (1) Für Verwaltungsleistungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle erhoben.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt auch für Leistungen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).
- (3) Sofern der Bundes- oder Landesgesetzgeber verpflichtende Gebührenordnungen erlassen hat, sind diese vorrangig anzuwenden.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten wird für jede Verwaltungstätigkeit die entsprechende Gebühr nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der am Zeitaufwand gemessene Sach- und Personalaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung durchschnittlich notwendig ist.

- (4) Für Verwaltungsleistungen mit regelmäßig, gleichartigen Bearbeitungsaufwand wird eine Festbetragsgebühr erhoben. Eine Festbetragsgebühr ist eine mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr.

§ 3

Auslagen

- (1) Auslagen, welche im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Verwaltungsleistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere
 - a.) Zustellungskosten
 - b.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c.) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d.) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - f.) Aufwendungen für Übersetzungen
 - g.) Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik soweit sie den Betrag von 25 € übersteigen.
- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes geregelt ist.

§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

- (2) Die zu erhebende Verwaltungsgebühr beträgt 50 v. H. der vorgesehenen Verwaltungsgebühr, wenn der Antrag vor Beendigung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen. Wird einem Widerspruch vollumfänglich stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 5

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, für die die Gebührenfreiheit gesetzliche angeordnet ist.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härte geboten ist.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt, durch diese unmittelbar begünstigt wird, die Kosten durch eine ausdrückliche

Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenpflicht und die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine öffentliche Leistung, welche auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.
- (4) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Sicherheitsleistung zu setzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.06.2013 außer Kraft.

Britz, den 06.11.2025

Matthes
Amtsdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Betrag in Euro
1.	Allgemeine Gebührensätze		
1.1.	Anfertigung von Kopien DIN A4 schwarz/weiß einseitig DIN A3 schwarz/weiß einseitig DIN A4 farbig einseitig DIN A3 farbig einseitig	pro Seite pro Seite pro Seite pro Seite	0,50 1,50 1,50 2,00
1.2.	Beglaubigung von Unterschriften	pro Stück	3,00
1.3.	Beglaubigung von Abschriften, Zeichnungen, Plänen	pro Seite	2,00
1.4.	Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	pro Stunde	15,00
1.5.	Abgabe von mehrseitigen Druckstücken (z. B. Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Straßenverzeichnisse)	erste Seite jede weitere	2,50 0,14
1.6.	Zweitaufbereitung eines Gebühren-/Steuerbescheides	pro Bescheid	5,00
1.7.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt	pro Bescheid	5,00
1.8.	Außenarbeiten wie Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, inkl. An- und Abfahrten (soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist)	pro Stunde	10,00
1.9.	Verwaltungsleistungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Behörde wahrnehmenden öffentlichen Interesse dienen	Pro Stunde	10,00
2.	Gebühren im Bereich Finanzverwaltung		
2.1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	pro Stück	5,00

3.	Gebühren im Bereich des Haupt- und Ordnungsamtes		
3.1.	Feststellung vom Verwendungsverbot gemäß Sprengstoffverordnung	pro Bescheid	20,00
3.2.	Vergabe einer Hausnummer	pro Bescheid	20,00
3.3.	Genehmigung einer Veranstaltung (bis 500 Personen) Genehmigung einer Großveranstaltung (ab 500 Personen)	pro Stunde pro Stunde	20,00 40,00
3.4.	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen – Erstantrag – Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit	pro Bescheid pro Bescheid	20,00 10,00
3.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte (auch Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG), sonstige Dienstleistungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie die Recherche aus Archivunterlagen	pro Stunde	10,00
3.6.	Drehgenehmigung (z. B. Drohnen u. Filmaufnahmen)	pro Bescheid	20,00
3.7.	Auskunft Löschwasserversorgung	pro Auskunft	30,00
3.8.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	pro Stunde	40,00
3.8.1.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	pro Stunde	20,00
3.9.	Obdachlose (Vermittlung einer Notunterkunft)	pro Stunde	20,00
4.0.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken (Nachweis der ordnungsbehördlichen Anmeldung)	pro Stück	5,00
5.	Gebühren im Bereich des Bauamtes		
5.1.	Erteilung einer Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Straße	pro Bescheid	25,00
5.2.	Leitungsauskünfte für Medienträger	pro Auskunft	25,00
5.3.	sanierungsrechtliche Genehmigungen	pro Auskunft	20,00
5.4.	planungsrechtliche Stellungnahme bzw. Auskünfte	pro Auskunft	15,00
5.5.	Auskunft zum Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt	pro Auskunft	15,00
5.6.	Auskunft zum Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegung	pro Auskunft	15,00
5.7.	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen	Grundgebühr pro Seite	15,00 0,70
6.	Gebühren im Bereich der Liegenschaftsverwaltung		
6.1.	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauGB, StrG	pro Bescheid	34,00
6.2.	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.3.	Dienstbarkeiten / Gestattungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.4.	Lösungsbewilligungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.5.	Sonstige Abgabe grundbuchmäßiger Erklärungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.6.	Baulasterklärungen	nach Aufwand	je 1/4 h 10,00
6.7.	Besichtigung und Feststellung von Wildschäden	je Fall	60,00

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A 2026 für die Gemeinde Britz

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat am 27. Oktober 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 den Hebesatz für Grundsteuer A in unveränderter Höhe von **240 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) festgesetzt.**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer A wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 1. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Britz

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wer-

den um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 1. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Chorin

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat am 27. Februar 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Chorin (Hebesatzsatzung)“ für das Haushaltsjahr 2025 die Hebesätze in Höhe von

- 180 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
 - 260 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)
- festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer

wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung

kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Chorin

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wer-

den um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 1. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Hohenfinow

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenfinow hat am 20. Februar 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow (Hebesatzsatzung)“ für das Haushaltsjahr 2025 die Hebesätze in Höhe von

- 310 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 300 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohenfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Hohenfinow

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wer-

den um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohenfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Liepe

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat am 04. März 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Liepe (Hebesatzsatzung)“ für das Haushaltsjahr 2025 die Hebesätze in Höhe von

- 210 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 290 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldern jeweils durch Grundsteuerän-

derungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der AmtsDirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Liepe

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung

hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat am 18. November 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 280 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 320 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben.

Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wer-

den um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A 2026 für die Gemeinde Niederfinow

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat am 13. November 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 den Hebesatz für Grundsteuer A in unveränderter Höhe von

- 320 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer A wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niederfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Niederfinow

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wer-

den um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niederfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Stadt Oderberg

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat am 12. Februar 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Oderberg (Hebesatzsatzung)“ für das Haushaltsjahr 2025 die Hebesätze in Höhe von

- 260 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

– 370 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn

sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Stadt Oderberg

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wer-

den um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2026 für die Gemeinde Parsteinsee

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Parsteinsee hat am 10. Februar 2025 im Rahmen der Beschlussfassung über die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Parsteinsee (Hebesatzsatzung)“ für das Haushaltsjahr 2025 die Hebesätze in Höhe von

- 240 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 330 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

derungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2026 für die Gemeinde Parsteinsee

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag für das Kalenderjahr seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Hinweis: Ändern sich die Berechnungs- bzw. Besteuerungsgrundlagen, wird ein Änderungsbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum Fälligkeitstermin 01.07.2026 abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wer-

den um pünktliche Zahlung zum 01.07.2026 gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 01. Dezember 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zum Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen und seine Anlagen nehmen kann.

Britz, den 20. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zum Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Parsteinsee

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Parsteinsee und seine Anlagen nehmen kann.

Britz, den 11. November 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

**Az. 25171-02-AM | Vermessungsstelle | ÖbVI Jan Riesebeck dienstansässig in 16227 Eberswalde Altenhofer Straße 13a
Fon /Fax 03334 38 70 13 /15 info@vermessung-riesebeck.de**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung u. a. an die Erben der Skornik, Ute geb. 18.08.1960

Die Grenzen des(r) Flurstücks(e) 66 in der 8 der Gemarkung 12 -2052, welche sich in der Gemeinde Oderberg 16248 Oderberg Festung befinden, sind vermessen worden. Im Grenztermin am 13.11.2025 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen. Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung das Ergebnis der Grenzermittlung sowie ggf. die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en) sind bei der Vermessungsstelle des ÖbVI Riesebeck in Altenhofer Straße 13a 16227 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung sowie ggf. die Abmarkung(en) erfolgt in der Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs Jan Riesebeck in 16227 Eberswalde Altenhofer Straße 13a ab dem 26.11.2025.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

RATHAUS

Verzicht auf Versand von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026

Die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg verzichten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis für das Kalenderjahr 2026 auf den **Versand der Grundsteuerbescheide**, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige gegenüber dem vorliegenden Bescheid nicht geändert haben. Der bisherige Grundsteuerbescheid behält dann auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im vorliegenden Amtsblatt. Durch Satzungsänderungen gilt dies nicht für die Grundsteuer B in Britz und Niederfinow. Bitte beachten Sie, dass die Fälligkeitstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingehalten werden. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den genannten Fälligkeitsterminen abgebucht. Beischriftlich beantragter Jahreszahlung erfolgt der Einzug zum 01.07.2026. Die Vordrucke für die Teil-

nahme am Lastschriftverfahren finden Sie unter www.britz-chorin-oderberg.de/rathaus/service/teilnahme-am-lastschriftverfahren.

Verzicht auf Versand von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026

Die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg verzichten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis für das Kalenderjahr 2026 auf den **Versand der Hundesteuerbescheide**, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und die Jahressteuerschuld gegenüber dem vorliegenden Bescheid nicht geändert haben. Der bisherige Hundesteuerbescheid behält auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im vorliegenden Amtsblatt.

Bitte beachten Sie, dass der Fälligkeitstermin 01.07.2026 eingehalten wird. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Last-

schrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zum genannten Fälligkeitstermin abgebucht. Die Vordrucke für die Teilnahme am Lastschriftverfahren finden Sie unter www.britz-chorin-oderberg.de/rathaus/service/teilnahme-am-lastschriftverfahren.

Prüfung der Einführung einer Grundsteuer C

Die Gemeinde Britz prüft derzeit aus städtebaulichen Gründen die Einführung einer Grundsteuer C für baureife Grundstücke. Baureife Grundstücke im Sinne des Grundsteuergesetzes sind unbebaute Grundstücke, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten (§ 25 Abs. 5 GrStG i. V. m. § 246 BewG). Eine entsprechende Satzung und Allgemeinverfügung sind in Bearbeitung.

Erreichbarkeit der Amtsverwaltung über den Jahreswechsel

Verwaltung im Rathaus Britz grundsätzlich geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Amtsverwaltung ist **vom 24. Dezember 2025 bis zum 5. Januar 2026** grundsätzlich geschlossen.

Das Standesamt ist in dringenden Fällen am 30. Dezember 2025 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr telefonisch unter 03334-457633 erreichbar.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine erholsame Weihnachtszeit, ein gesundes neues Jahr und freuen uns, Sie **ab dem 6. Januar 2026** wieder im Rathaus in Britz begrüßen zu dürfen.

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzugeben ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mark Hoferichter
Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Neue Öffnungszeiten ab 2026

Kundenfreundlichere Öffnungszeiten treten in Kraft auf allen Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen

» Ab dem 1. Januar 2026 gelten für die Recycling- und Wertstoffhöfe der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) dauerhaft neue Öffnungszeiten. Ziel der Umstellung ist es, den Service für Bürger*innen zu verbessern und die Öffnungszeiten somit transparenter und planbarer zu machen.

„Der Wechsel zwischen Sommer- und Winteröffnungszeiten hat bei den Barnimer*innen in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten geführt. Mit

der Einführung der neuen ganzjährig einheitlichen Öffnungszeiten schaffen wir Klarheit“, so Tino Pompetzki, Betriebsleiter BDG.

Die Abgabe von Schadstoffen ist zukünftig an den Recyclinghöfen Eberswalde und Bernau nur noch in festgelegten Zeiträumen möglich. Auch haben Barnimer*innen weiterhin die Möglichkeit, das Schadstoffmobil zu nutzen und dort Schadstoffe in haushaltsüblichen Mengen, maximal 20 Kilogramm pro Haus-

halt, abzugeben.

„Mit der Umstellung der Öffnungszeiten werden die Höfe der BDG an mehr Sams-tagen im Monat geöffnet haben, als es bisher der Fall war. Dieser Wunsch wurde durch Bürgermeister der Kommunen an uns herangetragen“, erklärt Tino Pompetzki, Betriebsleiter der BDG.

Untenstehend finden Sie die am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden ganzjährigen Öffnungszeiten der neun Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfe:

Recyclinghof Eberswalde

Ostender Höhen 70, 16225 Eberswalde

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Samstag:	08:00 bis 13:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

Schadstoffannahme

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr

Recyclinghof Bernau bei Berlin

Gewerbegebiet Albertshofer Chaussee
Marie-Curie-Straße 9.
16321 Bernau bei Berlin

Montag:	geschlossen
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Samstag:	08:00 bis 13:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

Schadstoffannahme

Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr

Wertstoffhof Ahrensfelde

Möbel-Hübner-Straße 2
16356 Ahrensfelde OT Blumberg

Montag:	geschlossen
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: geschlossen

Freitag: geschlossen

Samstag*: 08:30 bis 13:00 Uhr

Sonntag: geschlossen

* jeden ersten und dritten Samstag im Monat

Wertstoffhof Althüttendorf

Angermünder Straße 11h
16247 Althüttendorf

Montag:	geschlossen
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag:	geschlossen
Samstag*	08:30 bis 13:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

* jeden ersten und dritten Samstag im Monat

Wertstoffhof Biesenthal

Bahnhofstraße 81 A, 16359 Biesenthal

Montag:	geschlossen
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	geschlossen
Freitag:	geschlossen
Samstag**:	08:30 bis 13:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

** jeden zweiten und vierten Samstag im Monat

Wertstoffhof Oderberg

Silvia-Ulonska-Weg 2
Zufahrt über Schwedter Straße 70
16248 Oderberg

Montag:	geschlossen
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Samstag**: 08:30 bis 13:00 Uhr

Sonntag: geschlossen

** jeden zweiten und vierten Samstag im Monat

Wertstoffhof Schwanebeck

Rostocker Straße 11A
16341 Panketal OT Schwanebeck

Montag:	geschlossen
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag:	geschlossen
Samstag**:	08:30 bis 13:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

** jeden zweiten und vierten Samstag im Monat

Wertstoffhof Werneuchen

Mühlenstraße 1b, 16356 Werneuchen

Montag:	geschlossen
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	geschlossen
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	geschlossen

Wertstoffhof Wandlitz

Basdorfer Weg, 16348 Wandlitz

Montag:	geschlossen
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	geschlossen
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:00 Uhr
Samstag**:	08:30 bis 13:00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

* jeden ersten und dritten Samstag im Monat

Wir sind da. Für alle Familien. Vor Ort und überall im Land Brandenburg.

» Die Geburt eines Kindes und die aufregenden Wochen und Monate danach zählen zu den bewegendsten Erfahrungen im Leben junger Eltern. Diese besondere Zeit ist geprägt von Glücksmomenten, Fragen und vielfältigen Herausforderungen. Genau hier setzt unser Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord an – mit einem umfassenden, persönlichen und kostenfreien Begleitungsangebot.

Von Beginn an stehen unsere ehrenamtlichen Familienpat*innen den Familien zur Seite. Sie begleiten Eltern und Kinder in den ersten drei Lebensjahren individuell, verlässlich und auf Augenhöhe. Auf Wunsch können Familien auch an einer Gruppenpatenschaft teilnehmen: In festen Gruppen treffen sich Eltern regelmäßig mit einer Familienpatin, knüpfen Kontakte und tauschen Erfahrungen aus. Ein besonderer Bestandteil des Angebots ist das Familienhandbuch, das alle Netzwerkfamilien erhalten. Es wurde speziell



für das Programm entwickelt und enthält zahlreiche Tipps, praktische Hinweise und fundierte Informationen für eine gesunde kindliche Entwicklung des Kindes.

Darüber hinaus bietet das Netzwerk ein breites Spektrum an Kursen, Beratungen und Veranstaltungen an – darunter: Elternseminare, Schwangerenkreise, Babymassagekurse, Eltern-Kind-Singen sowie Trage- und Stillberatungen. Damit eröffnet das Netzwerk vielseitige Gelegenheiten, Wissen zu vertiefen, sich aus-



zutauschen und eine verlässliche Begleitung zu erfahren.

Das Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord ist ein Projekt der GLG Werner Forßmann Klinikum Eberswalde GmbH und wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gefördert. Die Teilnahme ist für Familien aus Brandenburg kostenfrei.

INFO

Bei Interesse oder Fragen können sich Familien oder Interessierte direkt bei uns melden und weitere Informationen erhalten. Katrin Kaplick, Leitende Koordinatorin Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord im GLG Werner Forßmann Klinikum Rudolf-Breitscheid-Str. 100, 16225 Eberswalde Telefon: 03334 692393



Elternseminar
„Husten, Schnupfen, Heiserkeit...“

Begleitung mit Naturheilkunde und Hausmitteln
Referentin: Janana Klemm
Heilpraktikerin

Begegnungs- und Weiterbildungszentrum Westend
Heegermüller Straße 19c
16225 Eberswalde

Bei Interesse meldet euch bitte vorher an!

GLG Stadt Eberswalde Sparkasse Barnim Land Brandenburg



Donnerstag,
22.01.2026
10:00-11:30 Uhr



Schulungen für neue Ehrenamtliche starten im Februar 2026

Gut vorbereitet in das Ehrenamt
An 3 Tagen an 3 Orten alles über die ersten 3 Lebensjahre

Damit Kinder gesund aufwachsen mit uns für Familien engagieren
Werde Ansprechpartner*in für Familien mit Babys und Kleinkindern.
Wir bereiten dich auf das Ehrenamt vor.
Gewinne einen Einblick

Bei Interesse bitte melden!
Katrin Kaplick
Leitende Koordinatorin Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord
netzwerkgesunde Kinder@klinikum-barnim.de
Telefon: 03334 692393

GLG Stadt Eberswalde Sparkasse Barnim Land Brandenburg



Stellenangebot

Az.: 11.11/2025/17

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim stellt zum 1. Juni 2026 einen

Amtsleiter (m/w/d)

Bauamt

unbefristet ein. Die Einstellung erfolgt in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 31 TVöD-VKA (Führung auf Probe).

Ihre Aufgaben

- Leitung des Fachamtes
- konzeptionelle Ausrichtung des Fachamtes und des Baubetriebshofes des Amtes
- Sachbearbeitende Tätigkeiten:
- Vorbereitende und verbindliche Bau- leitplanung, Satzungen nach dem BauGB;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bauvoranfragen, Bauanträgen und Wi- dersprüchen;
- Erarbeitung von planungsrechtlichen Stellungnahmen als Zuarbeiten für an-dere Fachbehörden;
- Fachliche Beratung der amtsangehöri- gen Gemeinden und der Stadt zum Bauplanungsrecht und zu städtebaulichen Verträgen;
- Erteilung von Auskünften und Bera- tung von Bürgern, Architekten und Fachplanern zu Fragen des Baupla- nungsrechts;
- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
 - Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen an Planungsbüros;
 - Bearbeitung von Ausschreibungen und Vergaben;
 - Erarbeitung, Kontrolle und Durchset- zung von Verträgen;
 - Überwachung der Bauausführung;
 - Beantragen, Bearbeiten und Abrech- nen von Zuwendungen;
 - Zusammenarbeit mit den Medieng- trägern, Behörden, Institutionen;
 - Ingenieurstätigkeit bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Bauunter- haltung.

Eine Änderung bzw. Anpassung der Auf- gaben bleibt vorbehalten.

Ihr Profil

- abgeschlossenes Bachelor- oder Diplom- Ingenieursstudium im Bereich Bauwe- sen und/oder Stadtplanung/ Raumpla- nung/ Stadt- und Regionalplanung;
- Führungserfahrungen wünschenswert;
- fundierte Kenntnisse im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht;
- kommunikative Fähigkeiten;
- Belastbarkeit, Lernbereitschaft und selbstständiges Arbeiten;
- souveränes Auftreten, Durchsetzungs- vermögen, Organisations- und Ver- handlungsgeschick;
- Führungszeugnis (erst bei Einstellung einzureichen);
- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Sprachnivea C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen); um einen ge- eigneten Nachweis wird gebeten, bei Vorlage eines in deutscher Sprache er- worbenen und mit einer Hochschulzu- gangsberichtigung verbundenen Schulabschlusses oder des Abschlusses eines Studiums, das überwiegend in deutscher Sprache durchgeführt wurde, ist keine gesonderte Nachweisfüh- rung erforderlich;
- Fahrerlaubnis der Klasse B.

Wir bieten

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Tätigkeits- feld mit individuellem Entwicklungs- potential,
- ein motiviertes, kooperatives, enga- giertes Team in einem kollegialen Be- triebsklima,
- ein Arbeitsverhältnis in Vollzeit (auch Teilzeit möglich),
- eine Eingruppierung nach den tarifli- chen Bestimmungen des TVöD/VKA, in der Entgeltgruppe E13 Teil A I Nr. 3 Ent- geltordnung (VKA),
- Zahlungen der üblichen Leistungen im

öffentlichen Dienst (Jahressonderzah- lung, betriebliche Altersvorsorge, leis- tungsorientiertes Entgelt, vermögens- wirksame Leistungen),

- 30 Tage Urlaub im Jahr,
- Leistungen des Gesundheitsmanage- ments und Bildungsurlaub,
- Förderung durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeiten und die Mög- lichkeit des mobilen Arbeitens.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung und Befähigung im Rahmen der gesetzlichen Be- stimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterla- gen (Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, lückenlose Darstellung der bisherigen Beschäftigung, Arbeitszeugnisse) sind bis zum **31.01.2026, 12:00 Uhr**, bevorzugt digital im PDF-Format, an amtsdirektor @amt-bco.de zu übersenden.

Auf dem Postweg sind die Bewerbungs- unterlagen beim Amt Britz-Chorin-Oder- berg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz einzureichen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstat- tet. Sollte eine Rücksendung der Bewer- bungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

Weitere Einzelheiten zum Stelleninhalt können telefonisch beim Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Herrn Jörg Matthes, über Tel. (03334) 4576-10, erfragt werden.

Einweihung eines Gedenksteins für Pfarrer Ludolf Parisius auf dem Lunower Friedhof

» Am 1. November trafen sich rund 80 Heimatvereinsmitglieder, Sponsoren und Angehörige der Familie Parisius auf dem Lunower Friedhof, um bei schönstem Herbstwetter einen Gedenkstein für den ehemaligen Pfarrer Ludolf Parisius einzuhühen. Parisius war von 1962-1987 Pfarrer in Lunow an der Oder und hat sich in dieser Zeit sehr stark für die Geschichte und die Kultur seiner Kirchengemeinde, zu der auch die Orte Hohensaaten und Stolzenhagen gehörten, eingesetzt. Mit großer Begeisterung und Akribie wälzte er die alten Kirchenbücher, besuchte sämtliche Archive und führte unzählige Gespräche mit den älteren Bewohnern unserer Gemeinden. Ein besonderen Augenmerkt legte er auf die Ahnenforschung. Dank seines Fleißes verfügt der Lunower Heimat- und Museumsverein e. V. heute über eine sehr umfangreiche Sammlung von Familienverzeichnissen, die zum Teil bis ins 17. Jahrhundert zurückreichen. Ein weiteres Ergebnis seiner Arbeit ist das „Luunsche Wörterbuch“, welches in keinem Lunower Bücherschrank fehlen darf. In diesem 224 Seiten umfassenden Werk sind tausende Plattdeutsche Wörter zusammengefasst und erklärt, die Pfarrer Parisius in Lunow zusammengetragen hat. Als Dank für diese umfassende Arbeit, die Herr Parisius den Lunowern hinterlassen hat, entstand schon vor längerer Zeit die Idee, einen Gedenkstein für ihn auf dem Lunower Friedhof zu errichten. Als Esther Parisius, eine Tochter des ehemaligen Pfarrers, auf mich zukam und mich fragte, ob wir nicht den Grabstein



ihres Vaters, welcher auf dem Friedhof in Flensburg steht, nach Lunow holen möchten, fügte sich alles zusammen. „Na klar wollen wir!“ Stefan Parisius und sein Sohn machten sich auf den Weg nach Flensburg und holten den Stein vom dortigen Friedhof. Mithilfe eines Angermündener Steinmetzes wurde dieser Stein dann auf dem Lunower Friedhof wieder aufgestellt. Der Lunower Heimatverein rief zu einer Spendenaktion auf, die bei den Lunowern auf Anklang stieß. Binnen weniger Wochen hatten wir eine stattliche Summe zusammengesammelt. Esthers Sohn Max gestaltete noch eine Gedenktafel, welche auf einer Stele neben dem Gedenkstein angebracht wurde.

Die Einweihungsfeier wurde von Familie von Recklinghausen und dem Kinderchor

musikalisch begleitet und Pfarrer Heise, welcher Herrn Parisius sehr gut kannte, hielt eine sehr persönliche Rede. Mit dem Vaterunser und dem 23 Psalm stilecht im Luunschen Platt, endete der offizielle Teil der Feier. Anschließend gab es noch Kaffee und Luunschen Kooke im Saal des evangelischen Kindergartens. Eine rundum gelungene Veranstaltung!

An dieser Stelle möchte ich mich nochmals im Rahmen des Lunower Heimat- und Museumsvereins e. V. bei allen Sponsoren und ganz besonders bei der Familie Parisius bedanken. Ohne sie wäre dieses Vorhaben nicht möglich gewesen.

Volker Otto Tubandt
Vorsitzender des Lunower Heimat- und Museumsverein e. V.

ANZEIGE

Stück für Stück ...

bauen Sie mit uns an einer Zukunft, in der Alzheimer geheilt werden kann. Möchten Sie weitere Informationen? Schreiben oder rufen Sie uns an unter:

0800 - 200 400 1 (gebührenfrei)

Alzheimer Forschung Initiative e.V.
Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Leitbild zur Entwicklung unseres Dorfes

Ortsbeirat Senftenhütte lädt ein

» Liebe Senftenhütterinnen und Senftenhütter, am **12. Januar 2026** wollen wir uns treffen, um uns über das **Leitbild** zur Entwicklung unseres Dorfes zu verständigen.

- Was ist macht unser Dorf bereits lebenswert?
- Was sollte unbedingt erhalten werden?
- Was gefällt uns gar nicht?
- Was fehlt uns?
- Wie können wir Senftenhütte positiv gestalten und entwickeln?

Das Leitbild wird mit jeder, der von Ihnen eingebrachten Meinungen und Haltungen zur Situation und Perspektive unseres Dorfes vollständiger werden!

Daher freue ich mich, Sie am **12.01.2026 um 19.00 Uhr** im Gemeinderaum der „Alten Schule“ begrüßen zu dürfen.

Nico Conrad
i. A. des Ortsbeirates

Klimaschutz im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Ob große oder ganz kleine Maßnahme – Jeder Beitrag zählt!

» Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist Partner eines von der EU geförderten Klima- und Naturschutzprojektes mit der Bezeichnung ZENAPA. Die Verwaltung des Biosphärenreservats unterstützt damit die Entwicklung hin zu einem treibhausgasneutralen Großschutzgebiet.

Wie bereits in den vorherigen Ausgaben dreht sich auch diesesmal alles um klimaentlastende Maßnahmen. Heute betrachten wir den Bereich der klimafreundlichen Erzeugung von eigenem Strom. Jede und jeder Einzelne leistet damit einen Beitrag zum Arten-, Klima- und Naturschutz.

Alles rund ums Eigenheim

Balkonkraftwerke – Sonnenenergie für jeden Haushalt

In Zeiten steigender Energiepreise und wachsenden Umweltbewusstseins suchen immer mehr Menschen nach Möglichkeiten, ihren eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und gleichzeitig Kosten zu sparen.

Was sind Balkonkraftwerke?

Balkonkraftwerke sind Mini-Solaranlagen, die auf Balkonen, Terrassen oder anderen Standorten installiert werden kön-

nen. Sie bestehen aus Solarzellen, die aus Sonnenlicht Gleichstrom produzieren, der wiederum durch einen Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt wird. Dieser wird über die Steckdose in das hauseigene Stromnetz eingespeist.

Vorteile von Balkonkraftwerken

Durch Balkonkraftwerke ist es grundsätzlich allen Haushalten möglich, dezentral Energie zu erzeugen und somit eigenen sauberen Strom zu produzieren. Weitere Vorteile die einfache Montage, die erschwinglichen Preise und die Genehmigungsfreiheit (bis zu einer Ausgangsleistung von maximal 800 W). Im Vergleich zu großen PV-Anlagen müssen Balkonkraftwerke lediglich im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden, was in wenigen Schritten einfach zu bewerkstelligen ist.

Fördermöglichkeiten

für Balkonkraftwerke

Aktuell gibt es zwar keine Investitionsförderung in Brandenburg, aber Haushalte können von der bundesweiteren Mehrwertsteuerbefreiung profitieren. Es empfiehlt sich außerdem, eine Recherche zu regionalen Zuschüssen durchzuführen.

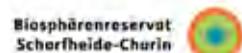
Nächste Schritte

Um von einem Balkonkraftwerk zu profitieren, sollte zunächst ein geeigneter sonniger Standort gefunden werden. In Mietwohnungen müssen Vermieterinnen und Vermieter sowie Wohnungseigentümergemeinschaften ihr Einverständnis zur Installation geben. Bei denkmalgeschützten Gebäuden kann es weitere Vorgaben geben.

Weitere Information sind hier verfügbar:



Verleiaktion Balkonkraftwerk im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin



ANZEIGEN

www.bewegung-gegen-krebs.de

BEWEGUNG GEGEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 92

„Mein Motto:
Bleib am Ball!“
Shary Reeves, TV-Moderatorin

Deutsche Krebshilfe
HILFEN · FORSCHEN · INFORMIEREN.

DOSB

Deutsche Sporthochschule Köln
Human; Sport; Gesundheit; Bildung

MEISTERBETRIEB

UCKERMARKE

aurora SOLAR

Photovoltaik • Stromspeicher • Wärmepumpe • Wallbox

Ihr Zuhause, Ihre Energie!

Regional & Kompetent!
Aus einer Hand!

Jetzt Termin sichern!

Südring 7 in 16278 Angermünde
info@aurorasolar.de 03331 - 365 55 85

LOKALES

Pflanzaktion in Stolzenhagen und Lunow



Am 8. November zeigte sich, wie schön Gemeinschaft sein kann. Bei strahlendem Herbstwetter trafen sich mehr als 40 große und kleine Helferinnen und Helfer in Stolzenhagen, um die neuen 44 Bäume zu pflanzen, die der Ort über eine Projektförderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim erhalten hat. Alteingesessene und Neuzugezogene arbeiteten Hand in Hand, packten an, lachten miteinander und kamen ins Gespräch. Ganz im Sinne eines lebendigen Dorflebens. So wächst nicht nur das Grün im Dorf, sondern auch das Miteinander.

Parallel lief in Lunow schon die Aktion „Lunow-Stolzenhagen blüht auf“. Die Dorfschule Lunow hatte über den Kleinpunktfonds des Projekts Land.Gestalten mehr als 1500 Blumenzwiebeln bekommen. So wurde an diesem Tag gleich in beiden Ortsteilen fleißig geegraben und

gepflanzt. In Lunow wurden die Frühblüher von etwa 20 Aktiven rund um das Kriegerdenkmal gesetzt, während in Stolzenhagen die jungen Obst- und Laubbäume ihren Platz fanden.

Als die Arbeit in Lunow getan war, kamen einige Helfende noch nach Stolzenhagen, um zusammen die restlichen Bäume zu setzen und auch hier Blumenzwiebeln in die Erde zu bringen. Es gab ein gemeinsames Mittagessen im Geologischen Garten, das für alle zum geselligen Höhepunkt eines produktiven Vormittags wurde.

Zum Schluss wurden die letzten Bäume entlang des Verbindungswegs zwischen Stolzenhagen und Lunow gepflanzt, ein schönes Symbol für das Miteinander beider Orte.

Die Idee für das Baumpflanzprojekt stammt vom Verein Geologischer Garten Stolzenhagen e. V., der den Geogarten be-

treibt, Führungen und Veranstaltungen organisiert, Begegnungsräume schafft und sich für ein lebendiges Dorfleben engagiert.

Dank der Unterstützung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg bei der Antragstellung und der Förderung durch den Landkreis konnte die Pflanzaktion nun umgesetzt werden. Der Geogarten übernimmt die Patenschaft für die neuen Bäume und auch aus dem Dorf haben sich bereits Freiwillige gemeldet, die bei der Pflege mithelfen wollen.

Ein herzlicher Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, dem Landkreis Barnim, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg und dem Projekt Land.Gestalten von Aller. Land für die Unterstützung dieser gelungenen Gemeinschaftsaktion.

Es war ein Tag voller Freude und Tatkraft. Alle packten mit an und gingen zufrieden nach Hause.

„BEIDERSEITS - DER ODER PODCAST“ – GESCHICHTEN, DIE VERBINDELN

Dieser neue Podcast erzählt vom Leben in der Oderregion – von Erinnerungen und Begegnungen, vom Alltäglichen und Außergewöhnlichen auf beiden Seiten des Flusses. In deutscher und polnischer Sprache, ernst und heiter, mitten aus dem wirklichen Leben.

DIE ERSTE FOLGE ERSCHIET AM 3. JANUAR 2026

Bis zum Jahresende 2025 laden wir weitere Erzählerinnen und Erzähler ein. Menschen, die den Podcast mit ihrer Geschichte bereichern möchten.

Gesucht werden Geschichten, die hier ihren Ursprung haben: Erlebnisse, Anekdoten, Erinnerungen – kleine Momente, große Ereignisse, Geschichten, die bleiben sollen. Melden Sie sich gerne bei:

Kontakt

Binnenschifffahrts-Museum Oderberg | Tel: 033369 539321 | Email: museum.oderberg@freenet.de

WIR DANKE ALLEN UNSEREN UNTERSTÜTZERN UND PARTNERN

Spotify

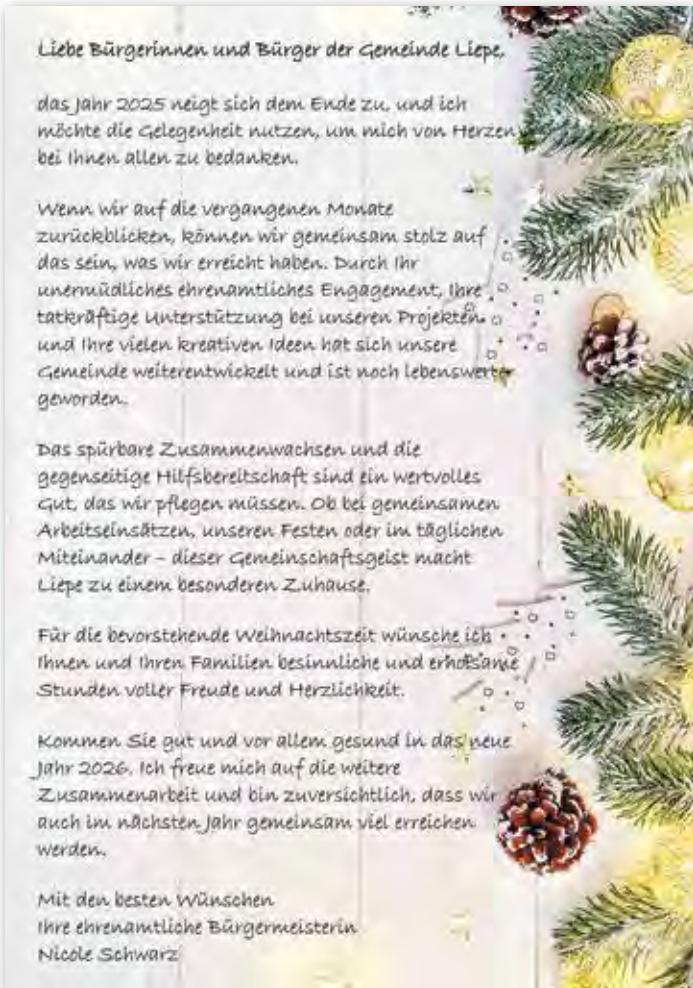
Centrum Kultury w Chojnie

KPF FMP

Interreg

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

WEITERE INFORMATIONEN AUF UNSERER INTERNETSEITE



Billard-Kegeln in Britz

Tradition seit 1986

» Billard in Britz... ja das gibt es und das schon seit 1986. Eine Erfolgsgeschichte die uns sehr stolz macht und die noch lange weitergehen soll. Wir spielen kein Pool-Billard, sondern Kegel-Billard, ein Sport für Jung und Alt. Der Sport wird professionell im Ligabetrieb ausgetragen und unsere 1. Mannschaft spielt in der 2. Bundesliga. Insgesamt haben wir vier Mannschaften, die bis zur Kreisklasse spielen.

Wir suchen nun Interessierte, die Lust an einem Schnuppertraining haben, um den



Sport kennenzulernen und vielleicht auch dabei bleiben und Mitglied unserer Gemeinschaft werden.

Es ist möglich, jeden Dienstag von 18 bis 21 Uhr nach vorheriger Anmeldung an einem Schnuppertraining teilzunehmen. Unsere Spielstätte befindet sich in der Max-Kienitz-Schule, Am Grund 27 in 16230 Britz (Seitengebäude).

Bei Interesse gern unter Telefon 0173/6899975 anmelden.

Ch. Nörenberg

Präsident BSV Britz 17 e. V.

Neues sehenswertes Objekt im Binnenschiff-fahrts-Museum Oderberg

» Voller Freude nahmen wir dieses Jahr im Herbst von der Künstlerin Britt Lembcke (Atelier Bienenstich) ihr Kunstobjekt „Vergiftet“ entgegen. Wir konnten damit unsere Ausstellung in der Fischerei Abteilung um ein sehr authentisches Objekt zum Thema Oder und jüngste Geschichte erweitern.

In dem Kunstobjekt zum Fischsterben 2022 verarbeitete Sie auf künstlerische

Weise die Umweltkatastrophe an der Oder im August 2022.

Britt Lembcke ist eine freischaffende Künstlerin aus Lunow-Stolzenhagen. Das Objekt besteht aus Keramik, Metall und Holz und ist in Zusammenarbeit mit Arno Schröder, Metall- und Schweißarbeiten entstanden.



25.12.2025

Weihnachtstanz

Lunower Sporthalle, ab 19.00 Uhr
mit Security zum Schutz der Gäste

ANZEIGE



Foto: Maria Mois Moisienko

Ein fröhliches Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr wünscht allen Britzern Ihr

BRITZER HEIMATKUNDEVEREIN E.V.

»Ich möchte dazu beitragen, dass Kinder frei von Armut, Hunger und Gewalt aufwachsen können. Deshalb bin ich Botschafter von Terre des Hommes.«

Bernhard Hoëcker ist Comedian und Schauspieler

Unterstützen auch Sie unsere weltweite Arbeit für Kinder!

TERRE DES HOMMES
starke Kinder – gerechte Welt

www.tdh.de



Die Zukunft des Sportvereins im Blick

» Zum Jahresabschluss blickt die SG Brodowin 63 e. V. auf und neben dem Platz auf ein abwechslungsreiches 2025 zurück. In allererster Linie zählt hierzu natürlich der Fußball. Nach dem knapp verpassten Aufstieg zum Saisonende 2024/2025 startete die Männermannschaft sehr erfolgreich in die laufende Saison und hat sich in der Spitzengruppe etabliert. Fast nebenher wurde in den vergangenen Jahren auch ein Kinderspielbetrieb entwickelt, der zwar nicht ausschließlich mit Kindern des eigenen Sportvereins bewältigt werden kann, aber perspektivisch den Nachwuchs der Herren sichern soll. Zusammen mit Kindern der Vereine aus Oderberg und Lunow spielt der Nachwuchs der SG Brodowin 63 e. V. in insgesamt vier Mannschaften von der E- bis zur B-Jugend. Diese Aufteilung dient als guter Kompromiss, um unter der Betreuung Brodowiner Trainer dem Nachwuchs des Dorfes bzw. weiterer Kinder zum Beispiel aus Serwest, die Chance auf eine Entwicklung in ihrer fußballerischen Heimat zu bieten. Um anderen Barnimer Vereinen nicht nachzustehen und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, wurde daher auch ein Fokus auf den Jugendschutz gelegt und sowohl die Vereinssatzung hin zum Kindeswohl, als auch Verfahrensweisen bei der Prüfung der Jugendtrainer, angepasst.

Der rege Spielbetrieb auf dem Sportplatz fordert besonders die ehrenamtlichen Trainer und so gilt natürlich auch der Aufruf, Interessierte für die Betreuung der Nachwuchskicker zu gewinnen.

Der regelmäßige Spiel- und Trainingsbetrieb aller Brodowiner Fußballer, wie auch der Freizeitmannschaft der Frauen, macht auch vor dem Rasen des Sportplatzes nicht halt. Bereits im vergangenen Jahr konnte mit viel Unterstützung von Sponsoren der Platz zu einem ansehnlichen Fußballplatz gepflegt werden. Dieser Aufwand wurde weitergeführt und



mit diesem Jahr kann der so wichtige regelmäßige Rasenschnitt am Tage auch mit einem Mähroboter bewältigt werden und schont personelle Ressourcen. Nicht nur die Zuschauer sondern auch gegnerische Teams erkennen diesen Aufwand an. Noch sind nicht alle Arbeiten erledigt und so sammelt der Verein für eine automatische Bewässerungsanlage mit Hilfe der Sparkasse Barnim über eine Spendenaktion Geld, um den Platz auch nachhaltig weiter pflegen zu können. Jeder Euro hilft bei diesem Projekt.

Da nicht jedes Kind oder jeder Erwachsene direkt den Weg zum Fußball findet, hat die SG Brodowin 63 e. V. in diesem Jahr wiederholt ein Kindersportfest angeboten und war auf dem Dorffest in Brodowin mit einem Mitmachangebot vertreten.

Längst etabliert hat sich die Ausrichtung des Brodowiner Naturlaufs, als ein Wettkampf der Sparkassen-Laufserie. Viele Vereinsmitglieder sorgten beim diesjährigen Wettkampf für eine für die Teilnehmer sichere und ansprechende Veranstaltung. Der Verein bedankt sich auch für das Verständnis der Einwohner, da mit dem Laufcup auch Verkehrseinchränkungen einhergehen.

„Hinter den Kulissen“ vollzog sich im Vorstand des Vereins auch eine Änderung: Nach vielen Jahren der Vorstandarbeit übergab Jana Wilke die Vereinskasse an Nadine Riebe.

Den allermeisten Vereinsmitgliedern dürfte eher weniger bekannt sein, dass der Verein den dorfbürgeregenden Spielbetrieb im Fußball auch mit Schiedsrichtern unterstützt. Diese herausfordernde Tätigkeit soll zukünftig noch mehr ins Bewusstsein rund um den Sportverein gelangen. Mitunter wollen Kinder oder Erwachsene gar nicht aktiv Fußball spielen und finden als „Parteiloser“ ihre Berufung. Ihnen soll im Zusammenwirken mit den derzeit drei aktiven Ausgebildeten diese Aufgabe näher gebracht werden. Zusätzlich soll auch der Austausch unter unseren Vereinsschiedsrichtern gefördert werden.

Die SG Brodowin 63 e. V. bedankt sich bei allen Anhängern für die vielfältig geleistete Unterstützung. Der Vorstand freut sich auf die kommenden Aufgaben in 2026 und wünscht frohe Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr.

Der Vorstand der SG Brodowin 63 e. V.



Herbstputz in Serwest

» Am 22. November fand in Serwest unser jährlicher Herbstputz statt – und wieder einmal zeigte sich, wie wir gemeinsam mit unserem Engagement vieles schnell bewirken können. Zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner packten tatkräftig mit an und sorgten dafür, dass unser Ort für die kommende Jahreszeit gut vorbereitet ist.

Zu den erledigten Arbeiten gehörte das gründliche Harken des vielen Herbstlaubes und der Beschnitt eines Baumes rund um das Dorfgemeinschaftshaus. Ebenso erfuhren die Toilettenräume einen neuen Anstrich und wurden intensiv gereinigt, sodass sie für kommende Veranstal-

tungen wieder in bestem Zustand sind. Das Streichen der weiteren Räume im Dorfgemeinschaftshaus wird in den kommenden Monaten folgen, sodass wir bald ein frisches Flair genießen können. Ein weiterer Schwerpunkt war das Tragen zahlreicher Möbelpakete sowie der Aufbau neuer Möbelstücke für das entstehende Café – ein Projekt, das schon auf viel Vorfreude stößt. Darüber hinaus wurde ein Kellerfenster repariert, sodass das Gebäude nun wieder zuverlässig vor Witterungseinflüssen geschützt ist. Auch die Küche wurde gründlich geputzt und war so bereit für das Weihnachtsfest am 6. Dezember.

Wegen der anhaltend niedrigen Temperaturen war es leider nicht möglich, die vielen gespendeten Blumenzwiebeln einzusetzen. Diese Arbeiten werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, sobald der Boden wieder bearbeitbar ist.

Allen Helferinnen und Helfern gilt ein herzliches Dankeschön für ihren Einsatz, ihre Zeit und ihren Beitrag zum Dorfleben. Gemeinsam haben wir Serwest ein Stück schöner gemacht!

Ellen Wiemer
Ortsvorsteherin



Freies Malen für Kinder und Jugendliche in Serwest

» Seit dem fünften November findet im Dorfgemeinschaftshaus Serwest jeden Mittwoch von 16.30 Uhr bis 18 Uhr freies Malen für Kinder und Jugendliche statt. Eine Teilnahme ist ab Grundschulalter möglich. Der Kurs ist kostenfrei, je

nach Materialnutzung fällt perspektivisch eventuell ein kleiner Unkostenbeitrag an. Es wird unter Anleitung mit Stift, Pinsel, Spachtel und Rolle frei gestaltet und die entstandenen Kunstwerke können am Ende mit nach Hause genommen

werden. Bitte meldet euch vorher an und bringt gerne ein eigenes Malshirt mit. Vielen Dank an dieser Stelle an die Kursleiterin Susanne Meyer für ihr großes Engagement!

Lara Grubert
(Projektkoordinatorin WiS – Wir in Serwest)

INFO

E-Mail: WiS@amt-bco.de

Telefon: 01525 9180600

Sprechzeit: dienstags 12 – 18 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Serwest

Serwest

Dorfstraße 29,

16230 Chorin

Gefördert durch:

 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Lieblingskinderbücher – Vor(ge)lesen

MenschBrodowin e. V. lud erstmals zur „Vorlesezeit für Kinder“

» Pünktlich zum Bundeweiten Vorlesetag der Stiftung Lesen ist die Kinder- und Jugendwerkstatt „fast“ fertig gedämmert und die Kälte von draußen konnte kurzfristig mit Bauheizern ausgeschlossen werden. Zum Aktionstag am 21. November lud der MenschBrodowin e. V. erstmalig zur „Vorlesezeit für Kinder“ bei Kaffee und Kuchen zum Zuhören und Genießen ein.

Die Buchliebhaber Eva, Knut, Steffi und Reinhard trugen aus den eigenen Lieblingskinderbüchern vor. Diese sind schon oftmals vorgelesen worden, denn sie werden von ihren Besitzern über viele Jahrzehnte geliebt und wohl behütet. Schöne Kindheitserinnerungen und Enkelerlebnisse werden mit den Büchern verbunden. Vorgetragen wurden „der Hirt“, „die kleine Hexe“, „Pfefferchen“ und „Herr von Ribbeck zu Ribbeck im Havelland“. Die gedankliche Geschichtentreise führte vom Blocksberg über Japan und zurück ins Havelland. Kleine und große Zuhörerinnen und Zuhörer lauschten gespannt und erfreuten sich an dem gemeinsamen Erlebnis, einfach zuzuhören und der Fantasie freien Lauf lassen zu können.

Passend zur Vorlesepremiere im MenschBrodowin e. V. schenkte Christine (siehe



Foto) dem Verein einen alten Ohrensessel mit dazugehörigem Fußbänkchen. Dieser wurde von den VorleserInnen freudig eingeweiht und für sehr gemütlich befunden. Im nächsten Jahr wird der MenschBrodowin e. V. beim Vorlesetag am 21. November 2026 wieder seine Kinder- und Jugendwerkstatt für eine Vorleseveranstaltung öffnen.

Neben der „Vorlesezeit für Kinder“ sind

außerdem weitere Lesezeitermine für Erwachsene im kommenden Jahr geplant. Dabei sind unter anderem Adalbert von Chamisso und zeitgenössische Autoren wie Ferdinand von Schirach und Georgi Gospodinov im Gespräch. Als Highlight ist ein kulturhistorischer Spaziergang durch Eberswalde geplant. Termine werden rechtzeitig hier an dieser Stelle bekannt gegeben.

Der MenschBrodowin e. V. bedankt sich herzlich bei allen MitgliederInnen, BesucherInnen sowie UnterstützerInnen und wünscht ein friedvolles Weihnachtsfest. Wir freuen uns auf kreative Projekte und die Gemeinwohlarbeit im kommenden Jahr mit allen MitmacherInnen.

Schöne Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht der Vorstand, Steffi, Antje, Linn, Sonja, Leila

Abschlussprojekt des MenschBrodowin e. V. im Dezember:

► Sonntag, 28.12.25 | 15–18 Uhr Schrottwichteln mit Restessen (Grillen und mehr)

Fragen, Anmeldung und Jahresprogramme anfordern, bitte unter: Vorstand@MenschBrodowin.de

Kloster Chorin im Januar 2026

Von Neujahrskonzert bis Morgengebet

Eigenbetrieb Kloster Chorin | Amt 11 a |
16230 Chorin
www.kloster-chorin.org

3. Januar | 14 Uhr

Neujahrskonzert mit dem Nachhall-Duo in der Klosterkapelle

Chris Schneider (git) & Wenzel Benn (sax) denken Volkslieder & Pop-Hits völlig neu. Das „Nachhall-Duo“ kreiert mit weiten Klangräumen und Live-Looping eine Zwischen-Welt, in der sich traditioneller Jazz & Indie begegnen.

20 / erm. 15 Euro

3./10./27. Januar | 16 Uhr

Funzelführung

Ein besonderes Erlebnis für die dunkle Jahreszeit – das Kloster wird jeden Samstag

ab 16 Uhr bei der beliebten Funzelführung im Schein von Taschenlampen erkundet. Dabei wandern die Lichter wie kleine Scheinwerfer über die alten Klostermauern und bringen Details ans Licht, die tagsüber oft unbemerkt bleiben. Eine spannende Führung für die ganze Familie (ab 12J.) und auch für Chorin-Kenner!

10 / erm. 8 Euro

9. Januar | 18 Uhr

Stille Stunde

Die abendliche Atmosphäre in der ehemaligen Klosteranlage in Chorin bietet einen passenden Rahmen dafür, die Gedanken entspannen zu lassen. Eine Stunde im Schweigen zu verbringen, kann eine Herausforderung sein. Sie kann aber auch genau zu dieser besinnlichen Zeit werden, in der

sich das Kopfkarussell beruhigt oder in der einem einzelnen Gedanken besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden kann. Eine besondere Erfahrung, wenn man sich dabei nicht allein fühlt.

(Eintritt frei. Spende erwünscht)

24. Januar | 10:30 Uhr

Choriner Morgengebet

An jedem letzten Samstag im Monat findet um 10.30 Uhr das Choriner Morgengebet statt. Dieses wird auf ökumenische Weise von der Evangelischen Kirche im Wechsel mit der Katholischen Kirche abgehalten.

Das Choriner Morgengebet ist an die Mette der Zisterzienser angelehnt. Lassen Sie sich einladen zum gemeinsamen Hören, Singen und Beten in die evangelische Kapelle!

Eintritt frei. Spende erwünscht



Britzer Neujahrfeuer- Tradition in neuem Gewand



Weihnachten steht vor der Tür und ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende.

Zum Jahreswechsel wünsche ich Ihnen die Stille für den Blick nach innen und vorne, um mit neuen Kräften den Mut für die richtigen Entscheidungen im neuen Jahr treffen zu können.

Mit diesem Weihnachtsgruss verbinde ich meinen Dank für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Ein besonderer Dank gilt den ortssässigen Vereinen die Physiotherapiepraxis Annett Perko für das Spielmobil und allen Beteiligten, die unser Erntefest aktiv begleitet haben.

Bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr unserer beiden Wehren möchte ich mich für die ständige Einsatzbereitschaft und das große Arrangement bei allen Aktivitäten in unserer Gemeinde persönlich herzlich bedanken.

Ein großer Dank gilt der Elektrofirma Lorenz, die alle Aktivitäten in der Gemeinde zum Leuchten bringen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Erfolg sowie viele schöne Momente.
Ihre
Andrea von Cysewski
Ehrenamtliche Bürgermeisterin
Gemeinde Lünen-Stoppenhausen*

The poster features a dark blue background with golden fireworks exploding in the upper left and lower right corners. In the center, large, stylized gold numbers '2026' are displayed vertically. To the right of the numbers, the text 'NEUJAHRSKONZERT' is written in large white letters. Below this, 'BRANDENBURGISCHES KONZERTORCHESTER EBERSWALDE' is listed. Further down, 'MUSIKALISCHE LEITUNG: JENS GEORG BACHMANN' and 'CARLO Z. SCHMITZ - BARITON' are mentioned. At the bottom, the concert details are given: 'SONNTAG 01.02. UHR 16:00'. The location 'RATHAUSSAAL BRITZ' is also specified. A glass of sparkling wine is shown on the right side. Logos for 'Land Brandenburg' and 'Gesellschaft für Wissenschaft, Freizeit und Natur' are at the bottom.

Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN

Eberswalder Wurst und Fleisch Werksverkauf
Montag – Freitag 9.00 Uhr - 17.00 Uhr
Joachimsthaler Straße 100 | 16230 Britz
www.eberswalder-direktverkauf.de

Der 21. Dezember ist der Tag der Wintersonnenwende und somit ist die Nacht zum 22. Dezember, die auch Thomasnacht genannt wird, die dunkelste und längste Nacht des Jahres. Es ist die Nacht, in der symbolisch das Licht wiedergeboren wird und der Kreislauf des Jahres von vorne beginnt.

Bräuche und Sitten



Foto: pixabay.com

Tipp

Wo die Orte für die vielen kleinen und feinen Weihnachtsmärkte in Schlössern, Burgen und Klöstern, in historischen Stadtzentren zu finden sind, erfährt man unter: reiseland-brandenburg.de/weihnachtsmaerkte

Für das entgegengesetzte Vertrauen und die 20-jährige Treue bedanke ich mich herzlich und wünsche meinen Kundinnen und Kunden, Freunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Denny Gerner
Brodowiner Dorfstr. 21 · 16230 Chorin OT Brodowin
Tel.: 0162-6498705 · holzbau-innenausbau-gerner@t-online.de

Wir wünschen Ihnen gesegnete Weihnachten
Gesundheit, Glück und Frieden im neuen Jahr.

Aufsichtsrat und Vorstand der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

Gewerbetreibende aus Britz und Umgebung wünschen allen Lesern eine gemütliche Weihnachtszeit.

Fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht Autoservice Mitte
Inh. Mike Hilliges

Typenoffene KFZ-Werkstatt

Eichwerderstraße 10
16225 Eberswalde
Tel.: 0 33 34 - 2 22 68
Fax: 0 33 34 - 23 75 68
Funk: 0170 - 964 60 93

Mechanik – Elektrik – Elektronik
Klima – Standheizung
Reifen – AU
Unfallinstandsetzung
Steuergeräte – Diagnose

JUNGES LEBEN

Martinsfest an der Max-Kienitz-Schule

Gelungenes Fest dank zahlreicher Helfer



» Am 11. November verwandelte sich der Schulhof der Max-Kienitz-Schule erneut in ein strahlendes Lichtermeer. Das traditionelle Martinsfest fand statt und begeisterte Schülerinnen und Schüler, sowie Eltern und Lehrkräfte. Bei kühlem Herbstwetter sorgten die selbstgebastelten Laternen der Kinder für eine warme und festliche Atmosphäre. Der Schulhof war mit Lichtern festlich geschmückt, während der Duft von frischen Bratwürsten und warmen Getränken durch die Luft zog. Nach der Begrüßung durch Frau Bieber trug Arno aus der 5b ausdrucksvooll die Martinsgeschichte vor. Anschließend begeisterten die Kinder der 2a mit einem Feuertanz das Publikum. Vor dem Later-

nenumzug stand noch ein weiterer Höhepunkt auf dem Programm - die Kür der schönsten Laternen. Insgesamt 27 Mädchen und Jungen reichten ihre kreativen Kunstwerke ein – jede Laterne ein Unikat aus Papier, Farbe und viel Fantasie. Die fünfköpfige Jury (eine Lehrkraft, die Schulleitung, ein Elternvertreter, ein Fördervereinsmitglied und die Schülersprecherin der Schule) hatte es nicht leicht, aus den vielen wunderschönen Laternen die besten auszuwählen. Von klassischen Sternenlaternen bis hin zu aufwendigen Motiven wie Tieren, Märchenfiguren oder ganzen Landschaften war alles dabei. Die Entscheidung fiel sichtlich schwer, doch am Ende wurden drei besonders gelunge-

ne Laternen prämiert. Die Gewinnerinnen und Gewinner erhielten einen Büchergutschein, alle anderen erhielten kleine Preise und viel Applaus.

Nach der Siegerehrung ging es gemeinsam mit den leuchtenden Laternen und musikalischer Begleitung der Spielleute Neuenhagen und der Feuerwehr Britz zum Martinumzug. Die Kinder sangen traditionelle Martinslieder wie „Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne“ und ließen ihre Laternen im Dunkeln strahlen. Ein besonderer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, die durch ihren Einsatz – sei es am Grillstand, bei der Organisation oder als Jury – diesen Abend möglich gemacht haben.

ANZEIGE

 TelefonSeelsorge®
0800-1110111
0800-1110222

**WIR
HÖREN
ZU** ☎️💬✉️👤

www.telefonseelsorge.de

Danksagung zur Herbstzeit

Die Kita Zauberlinde hat in der Herbstzeit tolle Spenden erhalten. Hiermit möchten wir unseren Dank aussprechen!

» Wir bedanken uns bei Familie Wolff und bei Frau Masny für den köstlichen Apfelsaft. Dieser kommt bei den Kindern sowohl kalt als auch warm, super an. Danke für die Mühe, die Äpfel zu sammeln und sie für uns verarbeiten zu

lassen. Und ein herzlicher Dank noch an Frau Doris Brocks, die sich durch eine großzügige Spende für die zahlreich gesammelten Kastanien bedankt hat. Alles Liebe wünscht Ihnen die Kita Zauberlinde

Baumpflanzaktion im „Schulwald“

Max-Kienitz-Schüler aktiv beteiligt



» Die Erstklässler der Max-Kienitz-Schule durften sich am 13. November als kleine Förster versuchen. Mit wetterfester Kleidung, Spaten und einer großen Portion Vorfreude halfen sie dem Eberswalder Stadtforster Florian Manns beim Ausladen des Autos. Bewaffnet mit Eichensetzlingen und Eicheln ging es dann in den „Schulwald“ – ein besonderer Tag, der nicht nur den Kindern, sondern auch der Natur zugutekam.

Jeder Baum zählt

Jedes Kind durfte seinen eigenen Baum pflanzen und Eicheln im Waldboden „verstecken“. Damit die jungen Eichen

vor hungrigen Rehen geschützt sind, wurden viele Bäume mit speziellen Schutzvorrichtungen versehen. Besonders schön: Jeder Setzling erhielt ein kleines Namensschild, sodass die Kinder ihre Bäume im Frühjahr wiedererkennen und bei der Pflege unterstützen können. „Jetzt ist erstmal Winterruhe“, erklärte Förster Manns, „aber ab dem Frühjahr übernehmen wir gemeinsam die Verantwortung für unsere Bäume.“

Mehr als nur Bäume pflanzen

Doch damit nicht genug! Die Aktion bot noch viel mehr. Die Kinder sammelten Müll, buddelten kleine Traubenkirschen

aus und testeten ihr Wissen über Bäume. Ein besonderer Dank gilt dem Stadtforster Florian Manns, den engagierten Studenten der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) und Herrn und Frau Bender, die diesen unvergesslichen Walntag organisiert und gestaltet haben.

Ein Appell an alle

„Hoffentlich wachsen unsere Setzlinge gut an!“, wünschten sich die Erstklässler am Ende des Tages. Und wir alle können ihnen dabei helfen: Indem wir die Natur schützen, Müll vermeiden und uns weiterhin für unseren „Schulwald“ einsetzen.

Tolle Überraschung

Am 18. November beschenkte der Britzer Seniorenclub die Max-Kienitz-Schule

» Einmal im Jahr wird der Sportplatz der Grundschule zum Schauplatz einer besonderen Begegnung: Der Britzer Seniorenclub, geleitet von Marion Conradi, verbringt einen sportlichen Vormittag mit den Erstklässlern und natürlich mit den vielen freiwilligen Senioren. Es wird gelacht, gespielt und gemeinsam bewegt – ein Generationenprojekt, das zeigt, wie viel Freude der Austausch zwischen Jung und Alt bereitet.

In diesem Jahr gab es eine tolle Überraschung: Der Seniorenclub schenkte der Schule neue Softbälle und Kinderbasketbälle für die Turnhalle. Die Begeisterung der Kinder war riesig – sofort wurden die Bälle ausprobiert, und die Turnhalle füllte sich mit fröhlichem Geschrei und eifrigem Spiel. Doch die Freundschaft endet nicht nach dem Sportfest. Auch beim Adventbasteln sind die Senioren beim Unterstützen dabei.

Zum Dank besuchten die Britzer Schüle-



rinnen und Schüler den **Senioren-Weihnachtsabend** am 12. Dezember und haben sich – wie auch in der Vergangenheit – mit ihren Auftritten direkt in die Her-

zen der älteren Gäste getanzt. Ein Projekt, das verbindet, begeistert und zeigt: **Gemeinsam ist einfach schöner!**

„Banknote der Zukunft“

Großer Erfolg für unsere Schule beim Malwettbewerb der Sparkasse Barnim

» Im Rahmen des Kunstunterrichts beteiligten sich viele Schülerinnen und Schüler unserer Schule am Malwettbewerb der Sparkasse Barnim. Die Aufgabe: eine kreative „Banknote der Zukunft“ zu gestalten. Mit viel Fantasie und künstlerischem Talent setzten sich die Kinder mit der Frage auseinander, wie Geld in der Zukunft aussehen könnte. Die Freude war groß, als die Platzierungen bekannt gegeben wurden: Johanna

Senft aus der Klasse 5a erreichte den 2. Platz, und Marie Wolff aus der Klasse 6a sicherte sich den 3. Platz. Beide überzeugten die Jury mit ihren originellen und durchdachten Entwürfen. Am 2. Dezember 2025 fand in der Zentrale der Sparkasse Barnim in Eberswalde die symbolische Scheckübergabe statt. Im Beisein von Frau Bieber, Frau Jede und Herrn Huwe durften Johanna und Marie die Schecks für die Klassenkasse entge-

gennehmen und wurden für ihre kreativen Leistungen gewürdigt. Ein großer Erfolg für unsere Schule und ein Beweis dafür, wie viel Talent und Ideenreichtum in unseren Schülerinnen und Schülern steckt. Wir gratulieren den beiden Gewinnerinnen herzlich und freuen uns auf weitere kreative Projekte in der Zukunft.

Festliche Stimmung beim Weihnachtsmarkt im Hort Britz

Warum ein Ballon von der Feuerwehr Britz gerettet wurde ...

» Auch in diesem Jahr verwandelte sich unser Hort wieder in einen stimmungsvollen Weihnachtsmarkt, der zahlreiche Familien, Kinder und Gäste anzog. Zwischen Lichterketten, warmem Duft von Gebackenem und fröhlichem Stimmengewirr gab es viel zu entdecken und zu erleben.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Am Kuchenstand warteten liebevoll gebackene Torten und Plätzchen, sowie der Grillstand und das köstliche Kessergulasch. Ein besonders beliebter Anlaufpunkt war die Schminkstation, an der Kinder in fantasievolle Weihnachtsgesichter verwandelt wurden. Ebenso beliebt war die Fotostation, an der weihnachtliche Erinnerungsbilder entstanden. Die Tanz AG sorgte für eine ausgelassene Stimmung und auch der anschließende Talentwettbewerb konnte sich sehen lassen.

Große Spannung brachte die Tombola, bei der es zahlreiche attraktive Preise zu gewinnen gab. Ein weiteres Highlight war die Versteigerung mehrerer Fahrräder, die viele Besucher neugierig verfolgten. Für strahlende Kinderaugen sorgte zudem der Besuch der Feuerwehr Britz, die spannende Einblicke in ihre Arbeit bot und ein echtes Einsatzfahrzeug zum Bestaunen mitbrachte.

Unser herzlicher Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, die diesen besonderen Nachmittag möglich gemacht haben – sowie den vielen fleißigen Kuchenbäckerinnen und Kuchenbäckern, die mit ihrem Engagement und ihren Köstlichkeiten wesentlich zum Erfolg beigetragen haben.

Wir wünschen allen Familien eine wundervolle, besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Der Hort öffnet wieder am **05.01.2026** und

freut sich auf ein Wiedersehen.

Und nun zur Rettungsaktion eines Heliumballons

Für eine ungewöhnliche Aktion sorgte ein entflogener Heliumballon, der sich auf dem Schuldach in Britz verfangen hatte. Damit die Kinder ihren Ballon zurückbekommen konnten, rückte die Feuerwehr Britz mit schwerem Gerät an. Die Einsatzkräfte gelangten sicher auf das Dach, um den Ballon unversehrt zu bergen. Die Kinder verfolgten die Rettungsaktion mit großen Augen und jubelten, als der Ballon schließlich wieder heil den Weg nach unten fand. Ein herzliches Dankeschön an die **Feuerwehr Britz** für ihren schnellen, professionellen und zugleich kinderfreundlichen Einsatz. Ein kleiner Vorfall – aber ein großes Erlebnis für alle Beteiligten!



Weihnachtlicher Glanz an der Max-Kienitz-Schule

Schüler sorgen für stimmungsvolle Räume

» Das Schulhaus der Max-Kienitz-Schule leuchtet in festlichem Glanz! Unser treuer Förster Jan Lorenz sponsorte auch dieses Jahr wieder den prächtigen Weihnachtsbaum, der nun im Foyer steht. Vier Mädchen der Klasse 5b schmückten ihn mit viel Liebe zum Detail. Doch nicht nur der Baum strahlt: In allen Räumen und Fluren sorgen Girlanden, Lichter und selbstgebastelte Deko für eine stimmungsvolle Atmosphäre. Der weihnachtliche Einzug verwandelt die Schule in eine magische Winterlandschaft und bringt Vorfreude auf die Feiertage. Ein großes Dankeschön an alle, die mitgeholfen haben – besonders an Jan Lorenz und die fleißigen Helferinnen der Klasse 5b. Wir wünschen eine fröhliche Vorweihnachtszeit.



Adventszauber in der Grundschule Britz

Gemeinsam macht die Vorweihnachtszeit doppelte Freude



» Vom 26. bis 28. November 2025 wandelte sich die Grundschule Britz wieder in eine kreative Werkstatt. Beim traditionellen Adventsgesteck-Basteln, in diesem Jahr unter der Leitung von Katja Wandelt, entstanden wunderschöne, festliche Gestecke. Wie jedes Jahr unterstützte der Förderverein der Grundschule Britz das Projekt als treuer Sponsor –

doch ohne die tatkräftige Hilfe vieler Hände wäre der Zauber nicht möglich gewesen. Ein ganzer Hänger voller Tannenzweige wurde durch Familie Hochwald zum Basteln bereitgestellt. Engagierte Eltern und Großeltern sowie Mitglieder des Seniorenclubs standen den Kindern mit Rat und Tat zur Seite. Für einen symbolischen

Euro durften die kleinen Künstler ihre Werke mit nach Hause nehmen – und die Ergebnisse konnten sich sehen lassen. Strahlende Gesichter und stolz präsentierte Gestecke zeigten: Gemeinsam macht Vorweihnachtszeit doppelt Freude. Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten – wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.

ANZEIGEN

IMPRINT NON-ADMINISTRATIVE PART OF THE OFFICIAL PAPER FOR THE MUNICIPALITY OF BRITZ-CHORIN-ODERBERG	
Herausgeber, Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de , www.heimatblatt.de	
Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18	
Anzeigennahme: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon (030) 57 79 57 67	
The next issue appears on 23. January 2026 . Advertising deadline is on 9. January 2026 .	

Inhaberin: Franziska

STEINKE
BESTATTUNGEN

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
03335 - 32 66 55

Gerent-Augustin

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR

www.steinke-bestattungen.de

Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN



Das Team der Firma C. P. Hausservice bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2024 und wünscht Ihnen und Ihrer Familie

Erholsame Festtage

sowie ein spannendes und gesundes neues Jahr! Auch wir verabschieden uns in die Betriebsferien/Winterferien vom 20.12.2024 bis 05.01.2025.

Wir sind am 06. Januar 2025 wieder für Sie da.

Es grüßt Sie herzlich C. P. Hausservice, Inh. Christian Prestel



Für das 13-Wünsche-Ritual zum Jahreswechsel werden 13 Wünsche auf 13 Zettel geschrieben. Diese werden so zusammengefaltet, dass man nicht mehr lesen kann, welcher Wunsch auf welchem Zettel steht. In jeder der Rauhnächte, am 25. Dezember beginnend, wird ein Wunsch gezogen. Dabei soll man nicht wissen, welcher Wunsch wann gezogen wird. Nacht für Nacht wird jeweils ein ungelesener Zettel im Freien (in einer feuerfesten Schale) verbrannt. Den noch übrigen

13. Wunsch liest man am 6. Januar und muss seine Verwirklichung selbst in die Hand nehmen. Wer das tut, für den sollen sich auch die anderen 12 Wünsche in den kommenden 12 Monaten erfüllen.



Foto: pixabay.com



Frohe Weihnachten

Meinen Kunden sage ich Danke für ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen Gesundheit und Glück.

Bernhard Kappes

**Heizung • Sanitärinstallation
• Bauklempnerei und weiteres in 16230 Britz**

AUTOWERKSTATT Holger Buse

wünscht frohe Weihnachten und eine gute Fahrt ins Jahr 2026

**Friedrichstraße 17 • 16230 Britz
Tel. 03334 / 42154**



Jetzt für Sie vereint:
Über 30 Jahre Immobilienerfahrung und gebündelte Fachkompetenzen durch mein Experten-Team.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest

Meinen verehrten Kunden und Geschäftspartnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2026 verbunden mit dem herzlichsten Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir freuen uns auf Sie im nächsten Jahr.

Ihre Dipl.-Ing. (TU)
Uta Cornelia Behr



**BEHR
IMMOBILIEN**

Salomon-Goldschmidt-Straße 11
16225 Eberswalde
Tel.: 0 3334 28 88 32
www.behr-immobilien.de



Viele Bücher widmen sich den Rauhnächten – und übertragen durchaus auch mal die alten Bräuche in die Gegenwart. Ein Beispiel: Der Spiegel-Bestseller „Vom Zauber der Rauhnächte. Weissagungen, Bräuche und Rituale für die Zeit zwischen den Jahren“ von Vera Griebert-Schröder und Franziska Muri, der allen zu empfehlen ist, die sich für dieses Thema interessieren.

Tipp zum Fest

INFO
EAN / ISBN 9783424154412



SENIORENLEBEN

Seniorenguppe Stolzenhagen

Erna, die Bärbel und alle anderen

» Unsere Seniorengruppe trifft sich monatlich zu einem interessanten Zusammensein – immer organisiert von Christine Müller und Johannes Albrecht. Dabei geht es nie nur um den „aktuellen Dorfratsch“ und um „weißt du noch, wie das damals war“. Christine und Johannes organisieren immer einen interessanten Höhepunkt für die Veranstaltungen – vom Vortrag des „Dorfchronisten“ über Auftritte der Kindergartengruppe bis zu einer Informationsveranstaltung der Leiterin des Ressorts Prävention der Polizeiinspektion Barnim, Frau Dajana Rex-Thon, die uns interessante Beispiele für die Varianten des Enkeltricks und andere Betrugsmaschen anschaulich vor Augen (bzw. Ohren) führte.

Natürlich dürfen auch Fasching, Ostern und Weihnachtsfeier nicht fehlen. Und dass zu einem Rentnernachmittag Kaffee und Kuchen (und manch anderes) dazu gehören, versteht sich von selbst. Auch unsere Erna (93) ist immer gern dabei – und es wird natürlich organisiert, dass jeder (nicht mehr so mobiler) an dem Treffen im Feuer-



erwehrgebäude, Eiszeithaus des „Vereins Geologischer Garten“ oder Gemeinderaum der Kirche teilnehmen kann und auch wieder nach Hause kommt. Viermal ist in unseren Treffen immer der Name „Bärbel“ vertreten, aber auch alle anderen kommen immer wieder gern.

Danke sagen möchte ich an dieser Stelle auch mal allen fleißigen Helfern, die mit dem Backen von Kuchen, Bereiten belegter Brötchen und anderen Dingen immer mit zum Gelingen der Nachmittage beitragen.

*Wilfried Holl
Senior aus Stolzenhagen*

Zum Volkstrauertag

*Wir stehen am Ehrenmal, um derer zu gedenken,
die Opfer wurden von Gewalt und Krieg,
um Herz und Sinn auf Frieden hinzu lenken:
wann endlich werden Hass und Krieg besiegt?*

*Wann lernen Menschen wirklich zu verstehen,
dass Kriegsgewalt nur Leid und Not gebiert?
Wann werden wir die Friedensstraße gehen,
die Freund und Feind zum Miteinander führt?*

*Was sich weltweit ereignet heutzutage,
kann nicht im Sinne unsrer Toten sein.
Wir müssen mutig Friedenswege wagen;
das schließt Bereitschaft zur Versöhnung ein.*

Mit diesen Worten begrüßte uns der Bürgermeister André Guse am 16.11.2025 zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal. Eine Runde aus Mitgliedern des Britzer Heimatkundevereins und des Seniorenenclubs Britz waren zugegen und legten Gebinde nieder.



Es dunkelt schon bald ...

... die Weihnachtszeit wird eingeläutet ...

» Mit diesen Zeilen waren die Senioren und Seniorinnen mit und ohne Pflegestufe, sowie die pflegenden Angehörigen zur „Vorweihnacht 2025“ in die „Hofscheune Buckow“ eingeladen.

Mit den altbekannten Touren 1 & 2 konnten sie die An- und Abreise mit den bestellten Bussen bewältigen. Ein neuer Doppelstock-Reisebus der Firma Neidhardt in Tour 2 überraschte schon alle. Senioren mit starken Einschränkungen hatten ein Kärtchen und durften im unteren Bereich Platz nehmen. Dafür war nur eine kleine Stufe zu bewältigen und helfende Hände waren auch noch da. Die Senioren im oberen Teil genossen die ungewohnte Aussicht auf die Landschaft.

In Buckow begrüßte der Weihnachtsmann mit seinen drei Wichteln aus dem Buckower Kindergarten alle Gäste. In ihren Körbchen hatten sie weihnachtliche Anstecker für jeden Senior, die dann auch gleich angesteckt wurden. Ein herrlicher Weihnachtsbaum erstrahlte von der Bühne und eine toll weihnachtlich dekorierte Scheune erfreute alle.

Die Wichtel führten mit Unterstützung ihrer Erzieherin noch zwei lustige Tänze vor, nahmen den dankenden Applaus entgegen, freuten sich über den Schokoladenweihnachtsmann und zogen wieder von dannen.

Frau Drechsler-Wiese griff nun, schon fast mittendrin im Geschehen, zum Mikrofon, um alle Seniorinnen und Senioren auf das Herzlichste willkommen zu heißen, begrüßte die Gäste und unseren vertrauten Bodo, der für die musikalische Unterhaltung zum Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen sorgte. Sie richtete die Grüße und Wünsche des Amtsdirektors Herrn Matthes aus, der in diesem Jahr leider nicht dabei sein konnte. Sie bedankte sich besonders bei all den fleißigen Helfern, die bei der Ausgestaltung und an diesem Nachmittag tatkräftig waren und sind.



Sie wünschte allen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest, wie, wo und mit wen es ein jeder auch verbringen wird und auch für den Jahreswechsel wünschte Sie schöne Stunden. Mit leiser werdender Stimme sprach sie Worte für die, die nicht mehr unter uns weilen, bat uns, die Gedanken kurz schweifen zu lassen, sowie um ein friedliches Jahr 2026. Sie zündete eine Kerze an, während im Hintergrund Glockenklänge verhallten. Vom ersten Jahr an hat sie es zur Tradition werden lassen, dass die Kerze erst dann erlischt, wenn keiner mehr im Saal ist.

Danach bat sie Herrn Helmut Kupper nach vorn, um ihm den Dank für die gemeinsamen Jahre Ehrenamtsarbeit als Ortsvertreter der Ortsgruppe Liepe und Mitglied im Seniorenbeirat auszusprechen, ein Präsent zu überreichen und viele gute Wünsche für die Zukunft, gemeinsam mit seiner Frau zu wünschen, dem ein großer Applaus folgte.

Und schon ging es zur Kaffeetafel über, denn alle freuen sich immer auf den leckeren Kuchen, der hier in der Küche frisch gebacken wird.

Ein weihnachtlich bunter und abwechslungsreicher Nachmittag sollte nun folgen. Ob Stuhltanz unserer noch fitteren Senioren, ein gemeinsames Weihnachtsliedersingen, Frau Iffert mit einem selbst geschriebenen Beitrag bis hin zum Danke sagen.

Bodo spielte zwischenzeitlich Schlager und die Senioren, die es noch konnten, nutzten die Gelegenheit immer mal zum Tänzchen. Die anderen klatschten und bewegten sich sitzend zu den Melodien oder summten mit.

Und schon ging es weiter, denn jetzt wurden die Akkordeonspieler der Musikschule Fröhlich aus Angermünde unter Leitung von Frau Nowaczek mit einem großen Beifall begrüßt. Den weihnachtlichen Melodien wurde gelauscht, es wurde mitgesungen, mitgeklatscht und auch geschunkelt. Mit kleinen Präsenten wurde den musizierenden „Akkordeon-Kindern“ und ihrer Leiterin gedankt.

Natürlich gab es auch viel zum Babbeln, man hatte sich lange nicht gesehen und es kann manchmal auch in Erinnerungen gebuddelt werden.

Die Zeit war wieder einmal schnell vor-





Weihnachtsfeier der Lunower Senioren im Begegnungszentrum

» „Alle Jahre wieder ...“ heißt ein bekanntes Weihnachtslied. Es weckt vorweihnachtliche Freude und Stimmung. Am 29. November, um 15 Uhr begann unsere Feier zum 1. Advent im Begegnungszentrum Lunow. Alle Senioren



des Ortes waren herzlich willkommen. Uns empfing ein weihnachtlich-festlich geschmückter Raum mit viel Tannengrün und Tischschmuck. Es gab Kaffee und Kuchen, kühle Getränke wie Säfte und vieles mehr. Fleißige Kuchenbäckerinnen sorgten wieder einmal für unser leibliches Wohl. Dafür noch einmal unseren herzlichsten Dank. Ein gut munder Glühwein hob die Stimmung merklich. Weihnachtslieder und Gedichte zur Weihnachtszeit verschönten unsere Zusammenkunft.

Seitens der Organisation von Frau Radünz wurde uns ein musikalischer Auftritt der „Dobbysisters and Man“ ange-

kündigt. Nun brachten die angesagten Musiker mit ihrem schwungvollen Programm zuerst Schlagermelodien und im zweiten Teil ihrer Darbietung der Feier entsprechend ein gelungenes Weihnachtskonzert zur Freude aller zu Gehör. Viele fleißige Helfer waren beim Tisch decken und der Technik dabei. Ihnen allen sei gedankt.

Nach dem kulturellen Auftritt haben wir selbst noch gesungen, Gedichte und eine erlebte Weihnachtsgeschichte gehört. Auch dieses hat zu einer niveauvollen Feier beigetragen. Es waren einfach schöne Stunden, die gefallen haben!

Traudel Speer

angeschritten und ein kleiner Abendimbiss in Form von Kartoffelsalat, Wiener und einem kleinen Dessert rundete den Tag ab. Die Zeit lief einfach viel zu schnell. Mit den Worten: Ja, wir werden auch im kommenden Jahr unser Möglichstes für Sie liebe Seniorinnen und Senioren beitreten, jetzt aber werden unsere Ortsvertreter die Senioren, die den Weg zu uns leider nicht mehr schaffen, erst einmal daheim besuchen. Auch sie sollen nicht allein gelassen werden, waren sie doch so viele Jahre unter uns. Das Bild der Anwesenden wechselt natürlich von Jahr zu Jahr, so ist der Erden Lauf.

Einen guten Heimweg wünschend wurden alle verabschiedet und zu den Bussen begleitet. Es wurde aufgepasst, dass niemand in den falschen Bus einsteigt, sieht es im Dunkeln doch alles anders aus. Noch eine Kontrolle, ob denn auch alle an Bord sind, ein Zeichen zur Abfahrt und schon rollten die Busse davon.

Zurückgeblieben waren die vielen Helfer, die nun den Saal aufräumten und dann ihren wohl verdienten Heimweg antraten.

Hier und jetzt noch einmal ein großes Danke an den Seniorenbeirat, dem Team Buckow, der Küche Buckow, den ehrenamtlichen Helfern, den Busfahrern, dem Bauhof des Amtes, den stillen Helfern, die die Bürokratie erledigen, und dem Kindergarten Buckow. Ohne euch wäre vieles nicht möglich gewesen.

Lasst uns auch 2026 weiterhin gemeinsam für unsere Seniorinnen und Senioren Gutes tun.

Mit weihnachtlichen Grüßen verbleibe ich bis zum nächsten Mal

Gisela Drechsler-Wiese

Vorsitzende des Seniorenbeirats
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Es dunkelt schon bald...

..... die Weihnachtszeit ist eingeläutet.....



Liebe Senioren und Seniorinnen,

wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, allen Bürgern im Amtsreich, all unseren fleißigen Helfern, Spendern, dem Amt, den Gemeindevertretungen, Gesprächspartnern und Programmgestaltern

ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest

wo, wie und mit wem auch immer Sie es verbringen werden- mögen Sie auch gut durch den Jahreswechsel kommen.

Einen besonderen Gruß senden wir hiermit den Menschen, die die Festtage allein verbringen werden.

Mögen Sie alle möglichst viel Gesundheit erfahren dürfen.

Freuen wir uns auf ein Wiedersehen, ob beim Einkauf, Spaziergang oder bei allen Treffen in den Seniorenveranstaltungen.

Einen Guten Start in das

Neue Jahr -

Prosit 2026-

Möge es ein friedliches Jahr werden!

Mit weihnachtlichen Grüßen

im Namen des Vorstands des Seniorenbeirats Amt BCO

Gisela Drechsler-Wiese
Vorsitzende

Wir sind anderen Menschen sympathisch oder Menschen sind uns sympathisch, weil sie humorvoll sind, andere weil sie gut zuhören können, weil sie geschickt eine verkrampfte Situation entspannen können. Sei es mit ihrer Art sich einzufühlen und die richtigen Worte zu wählen, oder weil sie am richtigen Ort ernst oder lustig sind, offen und ehrlich.

Dort, wo uns Menschen sympathisch sind, fühlen wir uns wohl, dort zieht es uns hin. Also ein guter Nährboden, ein Boden voller Liebe, um sich geborgen zu fühlen, geschützt und sicher zu sein.

In diesem Sinne wünschen wir zum Jahreswechsel viel Heiterkeit und Gelassenheit, schöne und ruhige Tage mit Ihren Lieben.

Alles Gute für das neue Jahr mit bester Gesundheit, Glück und Freude...
wünscht der Seniorenclub Britz e.V.
allen Senioren des Ortes



ANZEIGE

Unseren Lesern und Anzeigenkunden
wünschen wir ein besinnliches und ruhiges

Weihnachtsfest.

Das neue Jahr soll Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern
Zuversicht, Glück und Gesundheit bringen.

Ihre Berater Uwe Rademacher
und der Heimatblatt Brandenburg Verlag

Akademie 2. Lebenshälfte

Aus unseren aktuellen Angeboten



Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“

Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

03334 8187514, schwartz@lebenshaelfte.de

Alle Angebote und weitere Informationen unter:

www.akademie2.lebenshaelfte.de

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!

Digitale Kompetenzen

26. Januar 15:00 - 16:30	Stammtisch digital für Anfänger Hier gibt es Antworten auf Fragen zu Smartphone/Handy und Tablet.
ab 2. Februar montags, 9:00-12:15	Ich lerne meinen Computer besser kennen: Einstiegswissen

Sprachkurse

ab Januar	Start von neuen Sprachkursen für verschiedene Niveaustufen, z.B.
Ab 12. Januar	A new start! Englisch für den Wiedereinstieg (A2)
Ab 14. Januar	Let's talk – Englisch Konversation (B1)
ab 19. Januar	Polnisch für Anfänger mit ersten Grundkenntnissen (A1)
Ab 21. Januar	Spanisch für den Urlaub (A1)
monatlich	Sprachstammtische Englisch und Spanisch zum Üben und Anwenden der Sprachkenntnisse (A1/A2)

Bildung für nachhaltige Entwicklung

27. November 14:00 – 15:30	Stammtisch für Gartenfreunde Thema diesmal: Obstbaumschnitt (Praktische Übung vor Ort)
2. Dezember 16:30 – 19:00	Kochworkshop Regionale Hülsenfrüchte – vom Acker auf den Herd

Diskurs

20. Januar 13:00 - 14:30 14:45 - 16:15	Sicher und selbstbestimmt unterwegs Austausch zu allen Fragen der Mobilität mit dem Fahrlehrer Jens Kollatz
--	---

Kultur und Gestalten

Ab 16. Januar 10:30 – 12:15 (alle 2 Wochen)	Ausdruck statt Perfektion – die Kunst entsteht aus dir Einführungskurs Malen und Zeichnen mit unterschiedlichen Materialien
Ab 21. Januar 16:30 – 18:00 (alle 2 Wochen)	Entdecken Sie die Kunst des Makramee! Tauchen Sie ein in die kreative Welt der Knotentechnik und gestalten Sie wunderschöne Deko-Objekte.

Das neue Programmheft ist da!

Alle Angebote der Akademie für das erste Halbjahr 2026 haben wir für Sie in unserem Programmheft übersichtlich zusammengestellt. Erhältlich in der Geschäftsstelle der Akademie im Bürgerbildungszentrum.



Weihnachtszeit – besinnliche Zeit

ANZEIGEN

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein geruhiges Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit!

MICHAEL KÜHN Garten- & Landschaftsbau
16247 Joachimsthal, Schönebecker Str.12, Tel.: 033361/993160

Frohe Weihnachten

wünschen wir Ihnen, verehrte Auftraggeber, Geschäftspartner und Mieter verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr. Für das neue Jahr wünschen wir Glück, Gesundheit und dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen mögen.

Joachimsthal

WVG

Wohnungsverwaltungs-
Bauservice- und
Dienstleistungs GmbH

Töpferstraße 85
16247 Joachimsthal
Tel.: 033361 / 648-11

www.wvg-joachimsthal.de
service@wvg-joachimsthal.de

KWRENSCH

Containerdienst und Recycling GmbH & Co. KG
Angermünder Straße 78 • 16227 Eberswalde

Wir wünschen allen Mitarbeitern, Kunden, Freunden, Geschäftspartnern und Bekannten ein gesundes und frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute für das Jahr 2020.

Tel. 03334-42846
Fax 03334-420926
info@containerdienst-wrensch.de
www.containerdienst-wrensch.de

Vilnius ist Europas Weihnachtshauptstadt 2025. Die litauische Hauptstadt wurde von der Organisation „Christmas Cities Network“ mit Unterstützung des Europäischen Parlaments für ihre festliche Stimmung, ihr kulturelles Erbe und ihre starken Gemeinschaftstraditionen auserwählt. Besonders wurde die gelungene Kombination aus Weihnachtstraditionen und Innovation gewürdig. Jährlich bewerben sich Städte und Gemeinden mit einer Präsentation zu einem speziellen Weihnachtsprojekt. Eine internationale Jury wählt

den Gewinner. Dabei werden die kulturelle Bedeutung des Weihnachtsprogramms, die Einbindung der lokalen Gemeinschaft, der Erhalt von Traditionen und der europäische Gedanke bewertet. Auch ein stimmiges Gesamterlebnis während der Adventszeit fließt in die Entscheidung ein.



Schon gewusst?

Wir möchten DANKE sagen für das entgegengebrachte Vertrauen. Den trauernden Familien und allen Geschäftspartnern eine Weihnachtszeit mit etwas Ruhe und Zeit zum Träumen. Gesundheit, Glück und Zuversicht für 2026



TAG & NACHT FÜR SIE DA

Bestattungshaus Susan Abraham

0173 / 38 42 940 • (033361-523)

Ansprechpartner auch Frau Glöck vom Blumenstübchen Joachimsthal

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

wünscht

Elektro-Kempert

Wiesenstr. 3 • 16230 Britz
Tel. 03334 420579
Funk 0170 5470490
Fax 03334 387632
www.elektro-kempert.de

Innere Stärke beginnt mit einem Lächeln

Warum ein Lächeln so wohltuend ist, wie es deine Gesundheit stärkt und welche kleinen Übungen dir im Alltag helfen können: Die IKK BB gibt dir hilfreiche Tipps für mehr innere Stärke und mentale Ausgeglichenheit.

Hast du heute schon gelächelt?

Bereits ein kleines Lächeln kann Wunder wirken: Es hellt die Stimmung auf, reduziert Stress und setzt Glückshormone wie Dopamin und Serotonin frei. Gleichzeitig beruhigt es den Puls, entspannt den Körper und stärkt sogar das Herz-Kreislauf-System. Wer öfter lächelt, bleibt auch in stressigen Momenten gelassener.

So tankst du Energie – mit der Kraft des Lachens

Schon kleine Impulse können im Alltag viel bewirken. Probiere diese einfachen Übungen aus, die dir helfen, bewusster mehr zu lächeln und deine Stimmung zu heben:

- Drei tiefe Atemzüge nehmen und dabei die Mundwinkel heben
- Morgens in den Spiegel lächeln und den Moment bewusst wahrnehmen
- Abends einen Moment aufschreiben, der dich zum Lächeln gebracht hat
- Etwas anschauen, das dich wirklich zum Lachen bringt

Frage dich: Wann hast du zuletzt so gelacht, dass dir der Bauch weh tat? Wer bringt dich immer wieder zum Schmunzeln? Und wie fühlt es sich an, wenn du dir selbst ein Lächeln schenkst?

Weitere Expertentipps zur Kraft des Lachens findest du auf:

► www.ikkbb.de/mental-gesund

Doch Lachen ist nur eine von sechs wichtigen Kräften, die dir helfen, deine innere Stärke zu entfalten



© stockphoto

6 Expertentipps für deine innere Stärke:

Wie geht es dir wirklich? Spürst du, was gerade in dir vorgeht? Oft übergehen wir unsere Gefühle im Alltag. Doch genau hier liegt der Schlüssel: ehrlich wahrzunehmen, was dich bewegt, und achtsam mit deinen Gedanken und Gefühlen umzugehen.

Unsere sechs Tipps begleiten dich auf dem Weg zu mehr innerer Stärke, Gelassenheit und Lebensfreude. Sie stammen von einer erfahrenen Psychologin und zeigen dir, wie du die Kraft des Lachens, Denkens,

Fühlens, Vertrauens, Verzeihens und Loslassens für dich nutzen kannst.

Mehr Infos:

► www.ikkbb.de/mental-gesund



So stärkst du deine mentale Gesundheit jeden Tag

Die IKK BB begleitet dich auf dem Weg zu mehr innerer Stärke. Mit Angeboten, die in deinem Alltag wirken: Achtsamkeit mit 7Mind, Online-Präventionskurse mit fitbase, Fitness mit Gymondo sowie AKON-Gesundheitsreisen, Psychotherapie und dem digitalen Bonuprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten.



Lass es uns angehen, die IKK BB ist an deiner Seite. Jetzt beraten lassen:

► www.ikkbb.de/beratung